J. austro. $20\frac{c}{(5-}$

Gesetzsammlung für das Herzogthum Kärnten IX.

Gesetz vom 12. März 1873,
womit der Stadtgemeinde Villach die Einhebung einer 40% Umlage auf die Verzehrungssteuer von Bier, einer 30% auf jene von Fleisch und Wein, und einer 60% auf jene von geistigen Getränken bewilliget wird.

Gesetz vom 18. April 1873,
wodurch die Ortsgemeinde [illegible] mit der Ortsgemeinde [illegible] vereinigt, die Steuergemeinde Dobrava aus der Ortsgemeinde [illegible] ausgeschieden und mit der Ortsgemeinde [illegible] vereinigt wird.

Gesetz vom 11. Februar 1874,
betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffungen und des Schubwesens in Kärnten.

Gesetz vom 20. Februar 1874,
womit der Ortsgemeinde [illegible] die Einhebung einer [illegible] Umlage bewilliget wird.

Gesetz vom 22. Februar 1874,
womit der Ortsgemeinde [illegible] die Einhebung einer 40% Umlage gestattet wird.

Gesetz vom 27. Februar 1874,
womit eine Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen erlassen wird.

Gesetz vom 27. Februar 1874,
der Ortsgemeinde [illegible] wird die Einhebung einer [illegible] Umlage bewilliget.

Gesetz vom 28. Februar 1874,
betreffend die Aufhebung des [illegible] und Einführung eines [illegible] und den in Kärnten vorkommenden [illegible].

Gesetz vom 1. März 1874,

womit [illegible] Ortsgemeinde [illegible] [illegible] einer [illegible] Gemeindeumlage gestattet wird.

Gesetz vom 1. März 1874,

womit der Ortsgemeinde Wolfsberg die Bewilligung zur Einhebung einer [illegible] Umlage ertheilt wird.

Gesetz vom 1. März 1874,

womit die Stadtgemeinde Klagenfurt ermächtiget wird, eine Umlage von 3 ½ Kreuzer vom Fußgulden einzuheben.

Gesetz vom 19. März 1874,

mit der neuen Dienstboten-Ordnung.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht ddo. 20. Februar 1874, Nr. 16698,

mit Bestimmungen über die Einrichtungen der Schulhäuser und über die Gesundheitspflege in den öffentlichen Volks- [illegible] Bürgerschulen.

Verordnung des Ackerbau-Ministeriums vom [illegible] Juli 1873, Nr. 6953,

betreffend die genauere Handhabung des Forstgesetzes vom Jahre 1852, dann Vornahme der forstlichen Durchforschungen und Anlegung des Waldkatasters.

Kundmachung des k. k. Statthalters von Kärnten ddo. 23. Mai 1873, Nr. 2017,

betreffend die Behandlung der für kranke Schüblinge aufgelaufenen Verpflegskosten.

Verordnung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 1. September 1873, Nr. 1284,

betreffend den Transport des Stechviehes.

Kundmachung des k. k. Statthalters von Kärnten ddo. 21. Jänner 1874, Nr. 238,

betreffend die, dem Schubfonde für die Besorgung des Schubgeschäftes bewilligten verschiedenen Verpflegs- und [illegible]kostenbeiträge.

Kundmachung des k. k. Statthalters für Kärnten vom 1. April 1874, Nr. 203 (pr.),

mit den Feststellungen der Umlagen für den Landes- und Grundentlastungsfond im Jahre 1874.

(Fortsetzung auf der Rückseite des Umschlages.)

Handausgabe

der

kais. sanktionirten Landesgesetze für das Herzogthum Kärnten. IX. Heft.

Enthaltend:

*Anmerkung. Die bei den obigen Gesetzen und Verordnungen angeführten zweiten Seitennummern deuten auf das Sachregister hin, wo die Uebersicht des betreffenden Gesetzes wesentlich erleichtert wird.

Klagenfurt, 1874.

Druck u. Verlag von J. & F. Leon in Klagenfurt.

Gesetz,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit der Stadtgemeinde Villach die Einhebung einer 40proc. Umlage auf die Verzehrungssteuer von Bier, einer 30proc. auf jene von Fleisch und Wein, und einer 50perc. auf jene von geistigen Getränken bewilliget wird.

(L. G. Bl. XI. Stück, Nr. 25 vom Jahre 1873.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Kärnten finde ich zu verordnen, wie folgt:

Der Stadtgemeinde Villach wird zur Bestreitung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1873 die Einhebung einer 40proc. Umlage auf die Verzehrungssteuer von Bier, einer 30proc. auf jene von Fleisch und Wein, und einer 50perc. auf jene von gebrannten geistigen Getränken bewilliget.

Wien, am 12. März 1873.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Gesetz,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, wodurch die Ortsgemeinde Tscherberg mit der Ortsgemeinde Leifling vereinigt, dann die Steuergemeinde Dobraua aus der Ortsgemeinde Tscherberg ausgeschieden und mit der Ortsgemeinde Fettengupf vereinigt wird.

(L. G. B. XIV. Stück, Nr. 28 vom Jahre 1873.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Steuergemeinde Dobraua ist aus der Ortsgemeinde Tscherberg auszuscheiden und mit der Ortsgemeinde Fettengupf zu vereinigen.

Artikel II.

Die Ortsgemeinde Tscherberg ist mit der Ortsgemeinde Leifling zu vereinigen und es hat die vereinigte Ortsgemeinde den Namen Leifling zu führen.

Artikel III.

Das Vermögen und Gut dieser Gemeinden ist auch nach vollzogener Vereinigung gesondert zu erhalten und sind die Einkünfte aus denselben nach Maß des §. 69, Gemeinde-Ordnung, zu verwenden.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

Wien, am 18. April 1873.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Kundmachung

des k. k. Statthalters und Landespräsidenten von Kärnten, ddo. 23. Mai 1873, Z. 2017,

betreffend die Behandlung der für kranke Schüblinge anerlaufenden Verpflegskosten.

(L. G. Bl. XVI. Stück, Nr. 30 vom Jahre 1873.)

Der Salzburger Landesausschuß ist mit den Landesausschüssen der anderen Kronländer zur Erzielung eines gleichartigen Vorgehens in Bezug auf

die Behandlung der für kranke Schüblinge anerlaufenden Verpflegskosten in Verhandlung getreten.

Nach dem Ergebnisse der hierüber zwischen den betheiligten Landesausschüssen gepflogenen Verhandlung und im Sinne einer hiemit übereinstimmenden von dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 16. März 1873, Z. 1287/M. I. herabgelangten Eröffnung erscheint der Vorgang, wonach Verpflegskosten für erkrankte Schüblinge bei nur vorübergehenden Erkrankungen, die so zu sagen am Schube vorkommen und die Abgabe in eine öffentliche Krankenanstalt nicht erheischen, unter die im §. 15 des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88*) angeführten Verpflegskosten subsummirt werden, im Gesetze begründet, wo hingegen die sonstigen für kranke Schüblinge auflaufenden Verpflegskosten, namentlich solche, die für die Verpflegung derselben in Lokal- oder öffentlichen Krankenanstalten erwachsen, nach den Vorschriften über die Bestreitung und Vergütung der Krankenverpflegskosten überhaupt zu behandeln sind.

Dieß wird hiemit im Einvernehmen mit dem kärnt. Landesausschusse zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

---

*) Siehe §. 4 Seite 48 in diesem Hefte.

Verordnung

des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 3. Juli 1873, Z. 6953,

betreffend die genauere Handhabung des Forstgesetzes, Vornahme der forstlichen Durchforschungen und Anlegung des Waldkatasters. (Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

(L. G. Bl. XIX. Stück Nr. 33 vom Jahre 1873.)

Um den von mehrfachen Seiten sich wiederholenden Beschwerden über eine theils nicht entsprechende, theils mangelhafte Handhabung des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 250 und über den in Folge dessen in einzelnen Landestheilen wahrnehmbaren Verfall der Forstkultur zu begegnen, sowie um anderseits diesem überaus wichtigen Zweige der Landeskultur jene eifrige und nachhaltige Fürsorge der politischen Behörden zuzuwenden, welche den letzteren durch die Bestimmungen des Forstgesetzes zur besonderen Pflicht gemacht, und welche allein geeignet ist, das ebenso in die privaten als insbesondere in die öffentlichen Verhältnisse sehr wesentlich eingreifende Interesse für einen energischen und kräftigen Schutz des Eigenthumes und der Pflege der Wälder erfolgreich zu wahren, — findet das Ackerbauministerium einvernehmlich mit dem Ministerium des Innern in Durchführung des bezogenen Gesetzes und im Nachhange zu den für die Forstinspektoren erlassenen Instruktionen zu verordnen wie folgt:

1. Ueberwachung der Waldbewirthschaftung im Allgemeinen.

§. 1.

Die politischen Behörden, denen die Handhabung der Bestimmungen des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 obliegt, sind nach §. 23 dieses Gesetzes insbesondere verpflichtet, die Bewirthschaftung sämmtlicher Forste ihrer Bezirke im Allgemeinen zu überwachen, und über die ihnen von wem immer nach §. 22*) des Forstgesetzes zur Kenntniß kommenden Fälle von eigenmächtiger Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, von unterlassenen Aufforstungen, von Verwüstungen oder von einer nicht entsprechenden Waldbehandlung die Erhebung unverweilt zu pflegen, und die Entscheidung zur Wahrung der Interessen der Forstkultur zu fällen.

Nach den Bestimmungen der §§. 68 und 69 des Forstgesetzes haben ferner die politischen Behörden gegen Verletzungen der Sicherheit des Waldeigenthumes, soferne dieselben nicht der gerichtlichen Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, das gesetzlich angeordnete Verfahren einzuleiten und durchzuführen, sobald sie auf was immer für eine Weise von begangenen Forstfreveln Kenntniß erhalten.

Die im §. 23 des Forstgesetzes enthaltene Beziehung auf den §. 22 deutet schon darauf hin, daß die politischen Behörden die wesentliche Unterstützung bei der Erfüllung ihrer obgedachten Verpflichtungen in der entsprechenden Durchführung jener Bestimmungen des §. 22 und beziehungsweise des §. 52 des Forstgesetzes zu suchen haben, wonach zu dem Zwecke, daß die in Ansehung der Bewirthschaftung der Wälder und Forste vorgezeichneten gesetzlichen Normen in allen Beziehungen genau befolgt werden,

*) Der Inhalt der in diesem Ministerial-Erlasse bezogenen Forstgesetz-Paragrafe sind hier durchgehends wesentlich berührt.

— die Eigenthümer zu verhalten sind, für Wälder von hinreichendem — durch die Landesstelle nach den besonderen Verhältnissen festzusetzender Größe fachkundige und von der Regierung als hiezu befähigt anerkannte Wirthschaftsführer (Forstwirthe) aufzustellen und denselben ein angemessenes Schutz- und Aufsichtspersonale beizugeben.

Nachdem dieses Forstwirthschafts- und Forstschutzpersonale, soferne insbesondere dessen Beeidigung im Sinne des §. 52 des Forstgesetzes eintritt, gemäß der vorgeschriebenen Eidesformel verpflichtet wird, alle Beschädigungen des Waldeigenthums ohne jede persönliche Rücksicht anzuzeigen und die Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, so ist es ebenso sehr zur entsprechenden Wahrung der forstlichen Rücksichten geboten, als im Interesse der zur Handhabung des Forstgesetzes berufenen politischen Behörden selbst gelegen, daß die eben bezogenen Anordnungen des Forstgesetzes hinsichtlich der Bestellung des erforderlichen Forstwirthschafts- und Forstschutzpersonales, insoweit dies noch nicht geschehen sein sollte — ohne jeden Verzug in Ausführung gesetzt werden.

II. Forsttechnische Organe.

§. 2.

Damit die politischen Behörden bei der Ausübung ihres gesetzlichen Wirkungskreises in Forstangelegenheiten eines ständigen fachmännischen Beirathes nicht entbehren, sind zu diesem Zwecke, und insbesondere zur wirksameren Handhabung der den gedachten Behörden obliegenden forstlichen Aufsicht — auf Kosten des Staatsschatzes — Forsttechniker bestellt und ist deren Wirksamkeit in besonderen Instruktionen normirt worden. Sowie einerseits durch diese Bestellung die politischen Behörden der ihnen

gesetzlich auferlegten Verpflichtung nicht enthoben sind, auch durch die sonstigen denselben untergebenen politischen Organe die genaueste Befolgung der Anordnungen des Forstgesetzes zu überwachen, und erforderlichen Falls die gesetzliche Amtshandlung durchzuführen, so haben andererseits die denselben beigegebenen Forsttechniker sich nicht blos auf die über Anregung der politischen Behörden in speziellen Fällen zu erstattenden Aeußerungen und Gutachten zu beschränken, sondern dieselben sind gemäß ihrer Instruktion insbesondere verpflichtet, im Interesse einer durchgreifenden Vollziehung des Forstgesetzes selbstthätig zu wirken, daher eine genaue und umfassende Evidenz über die forstlichen Zustände in ihren Amtsgebieten sich zu verschaffen und vorkommenden Falls die im Interesse der Forstkultur erforderlichen Einleitungen zu vermitteln, beziehungsweise das Einschreiten der betreffenden politischen Behörde durch entsprechende Mittheilungen und geeignete Anträge in Anregung zu bringen.

III. Ueberwachung der wichtigeren forstlichen Beziehungen insbesondere.

§. 3.

Waldrodungen.

Es ist Pflicht der Behörden, darüber zu wachen, daß ohne besondere Bewilligung kein Waldgrund der Holzzucht entzogen werde und in Bezug auf die diesfällige Bewilligung ist darauf feste Hand zu halten, daß dieselbe nur beim Eintritte der im §. 2 des Forstgesetzes vorgezeichneten Bedingungen ertheilt werde.

Werden Waldgründe vorgefunden, welche ohne Bewilligung der Holzzucht entzogen worden sind, so ist im Sinne des bezogenen §. des Forstgesetzes die

Amtshandlung ohne Verzug einzuleiten und hiebei nebst der Konstatirung des Sachverhaltes auch insbesondere festzustellen, ob eine etwaige nachträgliche Bewilligung der Waldrodung aus öffentlichen Rücksichten gegeben werden könne oder nicht, und im letzteren Falle, in welcher Weise die Wiederaufforstung der abgestockten Waldfläche einzutreten habe.

Nach Maßgabe des Erhebungsresultates hat die politische Bezirksbehörde gegen die der unbefugten Waldrodung Schuldigen das Straferkenntniß zu fällen und zugleich in Bezug auf die etwaige Wiederaufforstung die Verfügung zu treffen.

Im Uebrigen wird sich auf die in dieser Beziehung erflossene Weisung des Ackerbau-Ministeriums vom 2. August 1872, Z. 7281*) bezogen.

Ueber ertheilte Waldrodungsbewilligungen hat jede politische Bezirksbehörde einen Vormerk nach dem beigeschlossenen Formulare A.**) zu führen, in welchen die bezüglichen Daten hinsichtlich der bereits früher bewilligten aber noch in der Ausführung begriffenen Rodungen auf Grund der einschlägigen Vorakten innerhalb zwei Jahren, hinsichtlich der künftigen Fälle aber gleich bei Erledigung der rechtskräftigen behördlichen Verfügung einzutragen sind.

Diese Evidenz ist fortlaufend genau und verläßlich fortzusetzen.

§. 4.

Aufforstungen.

Wenn die politische Behörde nach §. 2 des Forstgesetzes eine Wiederaufforstung aufgetragen hat, so sind in dem diesfälligen Erkenntnisse, soweit es zur Sicherung des Erfolges nothwendig erscheint, nach Maßgabe des Erhebungsresultates und der allfälligen von dem Forsttechniker in Bezug auf den

*) Betreffend die unbefugte Waldabstockung u. Schändung.
**) Tabelle Seite 36.

Zeitraum und die Art und Weise der auszuführenden Aufforstung gestellten Anträge die entsprechenden Weisungen zu erlassen und, wenn wegen Leitung oder Ueberwachung des Vollzuges besondere Vorkehrungen nothwendig sein sollten, auch in dieser Richtung die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Sind nach den Verhandlungen über einzelne ohne Bewilligung vollzogene Rodungen schon früher Aufforstungen aufgetragen oder sonstige Verfügungen getroffen worden, so hat sich die politische Bezirksbehörde von dem Vollzuge dieser Anordnungen die Ueberzeugung zu verschaffen, und nach Umständen das Erforderliche zur Sicherstellung des Vollzuges vorzukehren.

Die politische Bezirksbehörde hat ferner im Allgemeinen darüber zu wachen, daß frisch abgetriebene Waldtheile und alte Blößen in der im §. 3 des Forstgesetzes vorgeschriebenen Zeit wieder mit Holz in Bestand gebracht werden, wobei zu berücksichtigen kömmt, daß die bloße einmalige Vornahme der Cultur (Saat oder Pflanzung) noch nicht vollkommen genügt, sondern daß auch die etwa erforderlichen Nachbesserungen innerhalb jener Zeit vorgenommen werden müssen, dann, daß die jungen Pflanzen nicht vor der Zeit in solcher Menge ausgezogen werden dürfen, daß dadurch der vollkommene Schluß des Waldbestandes (die Bestockung) leidet.

Ist die im §. 3 des Forstgesetzes vorgeschriebene Zeit bereits verstrichen, ohne daß die Wiederaufforstung begonnen hätte, oder daß hiezu die nothwendigen Einleitungen getroffen worden wären, und ist gegründete Besorgniß vorhanden, daß die natürliche Wiederbewaldung vom Waldeigenthümer oder anderen Betheiligten durch Außerachtlassung von Verhegungen oder sonstiger nothwendigen Einschränkun-

gen der Nebennutzungen verhindert werde, so ist die unterlassene Aufforstung unter genauer Vorzeichnung des zu beobachtenden Vorganges nach §. 2 des Forstgesetzes zu erzwingen.

Dabei hat jedoch im Allgemeinen als Grundsatz zu gelten, daß zur Aufforstung im Wege behördlicher Aufträge nur solche Flächen einzubeziehen sind, welche ihrer Bestimmung nach, schon früher als Wald benützt aber vernachlässigt wurden, und auf welchen auch, voraussichtlich mit Erfolg, Wald gezogen werden kann.

Handelt es sich um Blößen von bedeutendem Umfange, deren Wiederaufforstung im Interesse der Cultur oder aus anderen öffentlichen Rücksichten geboten ist, so sind den Betheiligten erforderlichen Falles wegen Beschaffung von Pflanzen, Samen, oder wegen vorzunehmender sonstiger Waldkulturen die geeigneten Rathschläge zu ertheilen, allenfalls ist die Beschaffung der Pflanzen, Samen u. dgl., sowie die Uebernahme der Culturen durch dazu geeignete Forsttechniker zu vermitteln.

Die politische Behörde hat zur Erreichung dieses Zweckes durch entsprechende Einwirkung insbesondere anzustreben, daß in jenen Gegenden ihrer Bezirke, wo keine zur Waldkultur tauglichen Pflanzen zu haben sind, Saat- und Pflanzenschulen in entsprechender Größe auf Kosten der Gemeinden oder größerer Waldbesitzer angelegt werden, woraus auch die kleineren Waldeigenthümer den Bedarf an Pflanzen gegen angemessene Vergütung beziehen könnten, daß ferner, soweit es die Verhältnisse gestatten, durch Ausführung von Musterkulturen der Sinn der kleineren Waldbesitzer für die Pflege der Forste erweckt und zur Nachahmung angespornt werde.

Nach Umständen können in besonders rück-

sichtswürdigen Fällen die entsprechenden Anträge auf Subventionen für solche Anlagen beim Ackerbauministerium gestellt werden.

Ueber die behördlich angeordneten Aufforstungen ist bei jeder politischen Bezirksbehörde ein Vormerk nach dem anliegenden Formulare B.*) zu führen, und bezüglich der Eintragung ist sich nach der im §. 3 gegebenen Weisung zu benehmen.

§. 5.

Waldverwüstungen.

Mit besonderer Strenge haben die politischen Bezirksbehörden den Waldverwüstungen entgegenzutreten.

Da übrigens eine Waldverwüstung selten plötzlich oder durch eine einzige kulturwidrige Handlung entsteht, sondern meistens durch fortgesetzte übermäßige Ausnützung des Holzes und Bloßlegung des Bodens, durch zu vieles und nicht zeitgemäßes Streugewinnen, Grasmähen, Vieheinweiden, Harzsammeln u. dgl. nach und nach herbeigeführt wird, so muß der Waldbesitzer auch dahin überwacht werden, daß er sich keine den Grundsätzen einer guten Waldwirthschaft und den Anordnungen des Forstgesetzes zuwiderlaufende Behandlung und Ausnützung seines Waldes erlaube.

In dieser Beziehung hat zunächst der landesfürstliche Forsttechniker wegen thunlicher Beseitigung solcher Uebelstände sich mit dem Waldeigenthümer oder dessen Forstpersonale, sowie mit den etwa dabei betheiligten Servitutsberechtigten in das Einvernehmen zu setzen.

Die politischen Behörden werden dafür verantwortlich gemacht, daß bei wahrgenommenen oder angezeigten Fällen von Waldverwüstungen die im §. 4 des Forstgesetzes vorgezeichnete Amtshandlung mit allem Nachdrucke durchgeführt und zugleich die

*) Tabelle Seite 37.

zum Schutze des Waldbestandes erforderlichen Maßnahmen ohne Verzug getroffen und hinsichtlich des genauen Vollzuges überwacht werden.

Die aus Anlaß vorgekommener Waldverwüstungen von den Behörden getroffenen Abhilfsmaßregeln sind in dem im §. 4 für Aufforstungen vorgeschriebenen Vormerke in Evidenz zu halten.

§. 6.

Schutzwaldungen.

Es ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß bei jeder sich darbietenden geeigneten dienstlichen Gelegenheit jene Waldungen oder Waldtheile, welche im Sinne der §§. 6 und 7 des Forstgesetzes bleibend als Schutzwaldungen anzusehen und in der in diesen §§. vorgeschriebenen Weise zu bewirthschaften sind, ermittelt werden.

Bei Wahrnehmung einer den Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprechenden Bewirthschaftung solcher Waldungen ist die im §. 23 des Forstgesetzes vorgezeichnete Amtshandlung schleunigst durchzuführen.

Bei den diesfälligen Erhebungen sind die Umstände genau zu erforschen und zu begründen, welche diesen Waldungen die Eignung als Schutzwaldungen geben.

In dem Erkenntnisse, in welchem die Waldungen oder Waldtheile als Schutzwaldungen erklärt werden, sind dieselben hinsichtlich ihrer Grenzen, sowie die einzuhaltende Waldbehandlung genau festzustellen, und sind zugleich die Vorkehrungen wegen einer etwa einzuleitenden besonderen Ueberwachung des Vollzuges zu treffen, in welchem Falle den mit dieser Ueberwachung zu betrauenden Individuen eine Abschrift des rechtskräftigen Erkenntnisses mitzutheilen ist.

In analoger Anwendung der Bestimmung des §. 19 des Forstgesetzes über die Bannwaldungen können solche Individuen besonders in Eid und Pflicht genommen werden.

Wird von den Betheiligten das Ansuchen gestellt, daß Waldungen oder Waldtheile, welche auf Grund eines früheren Erkenntnisses als Schutzwaldungen erklärt worden sind, mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse aus dieser Kategorie ausgeschieden werden, so kann dies nur wieder auf Grund einer nach §. 20 des Forstgesetzes durchzuführenden Erhebung und nur bei gehörig nachgewiesener Zulässigkeit einer solchen Ausscheidung geschehen.

Die Schutzwaldungen sind bei jeder politischen Bezirksbehörde in einem Ausweise nach dem angeschlossenen Formulare C.*) in der im §. 3 bezeichneten Art in Evidenz zu halten.

§. 7.

Bannwaldungen.

Die im §. 6 in Bezug auf die Ermittlung und Ausscheidung der Schutzwaldungen gegebenen Vorschriften finden auch auf die Ermittlung und Ausscheidung jener Waldungen sinngemäße Anwendung, für welche nach §. 19 des Forstgesetzes eine besondere Waldbehandlung (Bannlegung) vorzuschreiben ist.

Die politische Behörde hat den Felsstürzen, Steinschlägen, Lavinen, Erdabrutschungen und dgl. eine eindringliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, und vorzusorgen, daß die gegen forstschädliche Wirkungen solcher Vorkommnisse schützenden Waldungen entsprechend behandelt und erforderlichen Falls nach §. 19 des Forstgesetzes von Staatswegen in Bann gelegt werden.

*) Tabelle Seite 38.

In Bezug auf solche Waldungen ist nach genauer Erforschung der die Bannlegung begründeten Umstände, (Lage und Beschaffenheit der Waldungen und der bedrohten Objekte, bisheriger Behandlung der wahrgenommenen Beschädigungen oder Gefährdungen) und nach Einvernehmung der Betheiligten und der Ortsvorstände auf Grund des einzuholenden Gutachtens der Sachverständigen die besondere Waldbehandlung anzuordnen und die Ueberwachung des Vollzuges, sei es durch den Waldeigenthümer oder dessen Wirthschaftspersonale selbst, sei es durch Uebertragung der Bewirthschaftung an besondere dafür zu bestellende Individuen zu verfügen.

Ein gleicher Vorgang ist zu beobachten, wenn die Bannlegung eines Waldes auf Grund der Bestimmung des §. 20 des Forstgesetzes angeregt wird. Dabei sind zugleich alle zur Herstellung vollkommener Sicherheit nothwendigen mit der besonderen Waldbehandlung zu verbindenden Maßregeln, wie die allfällige Aufforstung, die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung der etwa haftenden Einforstungen, die Aufführung von Schutzmauern, Anlegung von Schutzgräben, die Regulirung von Gewässern u. dgl. einzuleiten.

Bei schon bestehenden älteren Bannwaldungen ist zu erheben, ob die Bannvorschriften den dermaligen Verhältnissen entsprechen, und sind die etwa nothwendigen Aenderungen nach Einvernehmung der Betheiligten zu verfügen.

Die Bannwaldungen sind nach Thunlichkeit durch entsprechende Aufschriften oder Tafeln zu bezeichnen und sind in den bei jeder politischen Bezirksbehörde nach dem angeschlossenen Formulare D.*) zu führenden und nach der im §. 3 gegebenen Weisung auszufüllenden Vormerk einzutragen.

*) Tabelle Seite 39.

§. 8.

Einforstungen.

Die politischen Behörden sowie die denselben beigegebenen Forsttechniker haben darüber zu wachen, daß Wälder, auf welchen Einforstungen (Holzungs-, Weide- und Streugenüsse und dgl.) lasten, nicht bloß erhalten, sondern in angemessener Betriebsweise nachhaltig bewirthschaftet, und nach den Bestimmungen der §§. 9 bis 17 des Forstgesetzes behandelt werden.

Werden Umstände wahrgenommen, welche eine diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Waldbehandlung in Bezug auf Einforstungen erkennen lassen, so ist die erforderliche Abhilfe unter Anwendung der Strafbestimmung des §. 18 des Forstgesetzes ohne Verzug zu treffen.

Sind bei solchen Waldungen zur Sicherung der im §. 9 des Forstgesetzes vorgeschriebenen nachhaltigen Bewirthschaftung in angemessener Betriebsweise Wirthschaftspläne nothwendig, so ist auf die Aufstellung der Pläne, wo solche gänzlich fehlen, oder auf deren Abänderung oder Verbesserung im Falle nachgewiesener Gebrechen hinzuwirken.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß die im §. 14 des Forstgesetzes vorgeschriebenen Anweisungen von Einforstungsgebühren in geordneter Weise vorgenommen werden.

Wenn forstschädliche Waldenklaven oder derlei Besitzzerstücklungen vorgefunden werden und dem Uebelstande durch ein entsprechendes Uebereinkommen (Grundtausch und dgl.) abgeholfen werden könnte, so sind die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen und ist denselben allenfalls die geeignete Regelung vorzuschlagen.

§. 9.

Waldungen unter öffentlicher Verwaltung oder besonderer öffentlicher Aufsicht.

Ein besonderes Augenmerk ist jenen Waldungen zuzuwenden, welche unter der öffentlichen Verwaltung oder einer besonderen öffentlichen Aufsicht stehen, daher namentlich den Staatswaldungen, den unter öffentlicher Verwaltung stehenden Stiftungswaldungen, anderen Korporationen oder Stiftungen gehörigen Waldungen, ferner den Waldungen der Gemeinden und der Gemeinde-Fraktionen (Ortschaften), den in forstpolizeilicher Beziehung den Gemeindewaldungen gleichzuhaltenden einer Genossenschaft oder Gesammtheit von Interessenten gehörigen, von den einzelnen Mitgliedern ganz oder theilweise zur gemeinschaftlichen Holzung, zur Weide oder zum Streubezug benützten Waldungen, ferner den Waldungen der Aktiengesellschaften, der Fideikommißbesitzer, oder solcher Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen.

Bei den vorstehend bezeichneten Waldungen sind nicht bloß die Beziehungen zum Forstgesetze, sondern auch jene Beziehungen wahrzunehmen, welche durch besondere Gesetze oder Verordnungen, oder besondere von der Staatsgewalt festgestellte oder genehmigte Statute, durch allfällige Erkenntnisse oder sonstige Verfügungen hervorgerufen werden, insoferne dadurch für diese Waldungen eine bestimmte, insbesondere eine nachhaltige Bewirthschaftung speziell vorgeschrieben oder sonst begründet ist.

Wenn sich in der forstlichen Behandlung von derlei Waldungen solche augenfällige Gebrechen zeigen, welche den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Statuten, Erkenntnissen oder Verfügungen zuwider sind, insbesondere auch, wenn keine entsprechenden

Wirthschaftspläne festgestellt sind, oder die bestehenden Wirthschaftspläne den forstpolizeilichen Rücksichten nicht entsprechen, oder wenn das zur Bewirthschaftung und zum Schutze solcher Waldungen unumgänglich nothwendige Wirthschafts- und Schutzpersonale nicht bestellt ist, so wie wenn bei den nach speziellen Anordnungen nachhaltig zu bewirthschaftenden Waldungen eine die Nachhaltigkeit wesentlich gefährdende Betriebsweise beobachtet wird, so sind zunächst jene Personen, in deren unmittelbaren Wirkungskreis die Abstellung der Gebrechen und insbesondere die erwähnte Bestellung des Wirthschafts- und Schutzpersonales fällt, erforderlichen Falls aber auch die höheren Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane auf die vorgefundenen Zustände und Mängel aufmerksam zu machen, und ist zugleich die sonst im Gesetze begründete Vorkehrung zu treffen.

Ist bei Genossenschaftswaldungen eine geregelte Verwaltung nicht bestellt, eine solche aber zur Aufrechthaltung der forstlichen Rechtsordnung und Durchführung des Forstgesetzes insbesondere zum Zwecke der nach §. 14 des Forstgesetzes vorzunehmenden Anweisungen der Gebühren und zu sonstigen Maßregeln zur Hebung der Forstkultur nothwendig, so ist auf eine solche Bestellung hinzuwirken.

Wenn insbesondere in den Waldungen von Gemeinden oder Ortschaften oder von Gemeinschaften allen oder bestimmten Mitgliedern der Gemeinde, der Ortschaft oder Gemeinschaft (Genossenschaft) Nutzungen der Holzung, der Weide oder des Streubezuges zukommen, ohne daß diese Nutzungen selbst nach Art und Größe geregelt sind, so ist die Regelung in Bezug auf eine möglichst zweckmäßige und wirthschaftliche Ausübung derselben anzustreben.

Bei Gemeindewaldungen sind die entsprechenden forstwirthschaftlichen Maßnahmen durch Ge-

meindebeschlüsse nach Maßgabe des Gemeindegesetzes, bei Waldungen von Genossenschaften aber, durch Einführung eines besonderen Regulatives oder Genossenschaftsstatutes anzustreben, in welcher Beziehung die politische Behörde durch ihre Organe und insbesondere durch Verwendung des k. k. Forsttechnikers auf die Herstellung geregelter Verhältnisse hinzuwirken hat.

Bei diesen Waldungen ist auch auf die etwa fehlende Sicherung derselben durch Grenzzeichen hinzuwirken.

Bei Gemeindewäldern, welche ohne die vorgeschriebene Bewilligung getheilt worden sind, hat die politische Behörde die Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu veranlassen, insoferne nicht eine nachträgliche Genehmigung der Theilung in Gemäßheit des §. 21 des Forstgesetzes erwirkt wird.

Diese Bewilligung darf jedoch überhaupt nur beim gehörig konstatirten Vorhandensein der im bezogenen Paragrafe des Forstgesetzes angedeuteten Bedingungen ertheilt werden.

§. 10.

Forstwirthschafts- und Forstschutzpersonale.

Es ist bereits im §. 1 als eine der nächsten Aufgaben der politischen Behörden bezeichnet worden, dafür Sorge zu tragen, daß die Anordnungen des Forstgesetzes §§. 22 und 52 hinsichtlich der Bestellung eines geeigneten Forstwirthschafts- und Forstschutzpersonales von Seite der hiezu verpflichteten Waldbesitzer schleunigst in Vollzug gesetzt werden.

Wenn sonach für Waldungen von hinreichender Größe das zu ihrer Bewirthschaftung oder zu ihrem Schutze erforderliche Forstwirthschafts- und Forstschutzpersonale bisher nicht bestellt wurde, hat die

politische Bezirksbehörde den Eigenthümer auf dieses Gebrechen und die hieraus sich ergebenden Nachtheile aufmerksam zu machen, und denselben zur Bestellung eines solchen Personales zu verhalten.

Sind die betreffenden Waldungen für sich zu klein, um die selbstständige Bestellung eines Wirthschafts- oder Schutzpersonales als zweckmäßig erscheinen zu lassen, so liegt es den betreffenden Waldbesitzern ob, für die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung ihrer Wälder entweder durch ein Uebereinkommen mit benachbarten größeren Waldeigenthümern, oder durch Bildung einer Genossenschaft zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Bestellung und Verwendung des Wirthschafts- oder Schutzpersonales vorzusorgen.

Die politischen Bezirksbehörden haben die Betheiligten auf die Vortheile eines solchen Uebereinkommens und beziehungsweise einer solchen Genossenschaft aufmerksam zu machen, und in geeigneter Weise das Zustandekommen des Uebereinkommens oder der Genossenschaft zu vermitteln, und wenn diese Vermittlung erfolglos bleiben sollte, die zum Vollzuge der gesetzlichen Anordnung erforderliche Verfügung zu treffen.

Im Uebrigen wird sich hier auf die in derselben Angelegenheit erfloßene Cirkularweisung des Ackerbauministeriums vom 16. März 1872, Z. 6266*) bezogen.

Die politischen Bezirksbehörden werden zugleich erinnert, den mit der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1857, R. G. B. Nr. 124 §. 8**) angeordneten Vormerk über alle in ihrem Bezirke befindlichen auf den Forstschutzdienst beeideten Personen in genauer und fortlaufender Evidenz zu halten.

*) Betreffend die Aufstellung des Forstpersonales.

**) Das beeidete Forstschutzpersonale bedarf keines Waffenpasses.

§. 11.
Holzbringungsanstalten.

Die politischen Bezirksbehörden haben alle Umstände wahrzunehmen, welche in Bezug auf die vorhandenen oder auf die neu anzulegenden Bringungsanstalten insbesondere für größere Waldkomplexe oder zusammenhängende Waldgebiete von Bedeutung sind.

Zu diesem Zwecke haben sie sich bei behördlich ertheilten Concessionen dieser Art, insbesondere bei den wichtigeren Bringungsanstalten, wie Holzbahnen auf fremden Grundstücken, Trift- und Flößerei-Bewilligungen, Triftbauten und anderen Triftanstalten von der Einhaltung der in der bezüglichen Bewilligung festgestellten Bedingungen die Ueberzeugung zu verschaffen.

Erscheinen zur Veranlassung der Einhaltung dieser Bedingungen oder zur Beseitigung vorgefundener Mißstände oder Gefahren besondere Vorkehrungen nothwendig, so sind dieselben ohne Versäumniß zu treffen.

Werden bezüglich der bestehenden Bringungsanstalten oder in Bezug auf die Art ihrer Benützung Umstände wahrgenommen, welche zu einer gegründeten Besorgniß von Gefahren oder Beschädigungen Anlaß geben, oder welche eine vortheilhafte Ausnützung der Waldungen nicht zulassen, so sind die Betheiligten auf die gemachten Wahrnehmungen und nach Umständen auf die Bildung von Genossenschaften zur Herstellung neuer, beziehungsweise verbesserter Bringungsanstalten aufmerksam zu machen.

Die politische Bezirksbehörde hat über die in ihrem Bezirke bestehenden Anstalten zur Bringung von Forstprodukten einen Vormerk nach dem beigefügten Formulare E.*) zu führen, und bezüglich der

*) Tabelle Seite 40.

Eintragungen in denselben sich nach der im §. 3 gegebenen Weisung zu benehmen.

§. 12.

Waldbrände und Insektenschäden.

Beschädigungen der Waldungen durch Waldbrände und Insekten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Forstgesetzes §§. 44 bis 51*) mit aller Entschiedenheit entgegen zu wirken.

Kommen in einer Gegend Waldbrände unter Umständen vor, daß denselben gleichartige Ursachen zu Grunde liegen dürften, so ist den Letzteren eifrigst nachzuforschen, und sind überhaupt die gegen Waldbrände im Forstgesetze angedeuteten Maßnahmen mit aller Energie in Ausführung zu setzen.

In gleicher Weise ist bei Insektenschäden vorzugehen, und zur Begegnung derselben insbesondere durch geeignete und wiederholte Belehrungen den Betheiligten die Nothwendigkeit nahezulegen, daß den nachtheiligen Folgen solcher Schäden gleich im Entstehen durch wirksame Vorkehrungen entgegengetreten werde, daß sonach insbesondere kränkliche Bäume, Windfälle, Bruch- und Lagerhölzer rechtzeitig aufgearbeitet, solche Stämme, in denen sich der Borkenkäfer befindet, schleunigst abgerindet und die Rinden unter gehöriger Vorsicht verbrannt werden, daß im Safte geschlagene Nadelholzstämme ganz oder streifenweise entrindet und alsbald aufgearbeitet, das Reisig aufgehackt, die Zimmerspäne mit der Rinde nach unten gekehrt, zusammengeschlichtet und schleunigst aus dem Walde geschafft werden, daß ferner der Fang und die Vertilgung der von Insekten sich nährenden Vogelgattungen hintangehalten und die zum Schutze derselben erlassenen Gesetze strenge gehandhabt werden.

*) Siehe „Anmerkung" Seite 5.

§. 13.

Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes.

Wenn in einem Bezirke Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes häufiger vorkommen, so ist den Ursachen dieser Erscheinung nachzuforschen und sind nach Maßgabe des Ergebnisses, mit Rücksicht auf die einzelnen Waldobjekte und Waldgebiete wegen entsprechender Einrichtung des Forstschutzdienstes, Herstellung geregelter Verhältnisse in Bezug auf Einforstungen, gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte oder den sonstigen Bezug von Waldprodukten und die Waldweide, ferner wegen entsprechender Regelung der Strafanzeigen und Strafverhandlungen zum Zwecke einer raschen und strengen Handhabung der strafrechtlichen Bestimmungen des Forstgesetzes die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Die politischen Landesstellen werden insbesondere verpflichtet, die Amtsthätigkeit der Bezirksbehörden bei Behandlung der Uebertretungen des Forstgesetzes und namentlich der Forstfrevel strenge zu überwachen, damit nicht durch Verzögerung des behördlichen Einschreitens und durch die in Folge dessen eintretenden Verjährungen die Interessen der Forstkultur geschädiget werden und den Waldbesitzern ein gerechter Anlaß zu Klagen über mangelhaften Schutz ihres Eigenthumes gegen widerrechtliche Beschädigungen gegeben werde.

Zu diesem Ende haben die Landesstellen die periodischen Ausweise der Bezirksbehörden über eingeklagte und behandelte Straffälle mit aller Eindringlichkeit zu prüfen und allfällige wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten sogleich abzustellen.

IV. Forstliche Durchforschungen.

§. 14.

Wenn die politischen Bezirksbehörden der ihnen nach §. 23 des Forstgesetzes auferlegten Verpflichtung zur Ueberwachung der Bewirthschaftung sämmtlicher Forste ihres Bezirkes nachkommen sollen, ist es nicht genügend, das behördliche Einschreiten zur Anwendung der Bestimmungen des Forstgesetzes ausschließend nur von dem Vorkommen besonderer Anzeigen oder Bescherden der Parteien abhängig zu machen.

Die gedachten Behörden sind vielmehr verpflichtet, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, daher insbesondere auch anläßlich der sonstigen commissionellen Amtshandlungen im Bezirke durch die hiezu entsendeten Organe die forstlichen Zustände in Beziehung auf die gesetzlich vorgeschriebene Bewirthschaftung erforschen zu lassen.

Namentlich liegt es aber den l. f. Forsttechnikern ob, diese Zustände gelegentlich ihrer Bereisungen recht eindringlich wahrzunehmen und sich über dieselben in steter Evidenz zu erhalten.

Um diese Evidenz, welche zur möglichsten Klarstellung der forstlichen Zustände und zur wirksamen Entwicklung der Thätigkeit der politischen Behörden, sowie des l. f. Forsttechnikers bei Handhabung des Forstgesetzes unentbehrlich ist, auf die verläßlichste Weise zu erzielen und im Interesse der Forstkultur dauernd nutzbar zu machen, ist es eine der wesentlichsten Aufgaben des Forsttechnikers, die forstliche Durchforschung der einzelnen in seinem Amtsgebiete befindlichen Waldkomplexe durchzuführen d. i. durch successive Begehung und Beschreibung der einzelnen Waldkomplexe jene Momente zu ermitteln, welche wegen ihrer Beziehungen zum Forstgesetze und wegen

ihres Einflusses auf die Forstkultur und die forstliche Landeskunde (Forststatistik) besonders wichtig sind.

Als solche zu ermittelnde forstlich wichtige Momente, insbesondere mit Rücksicht auf größere Besitzobjekte und zusammenhängende Waldgebiete sind alle jene thatsächlichen Umstände anzusehen, welche in Bezug auf die Vollziehung der Anordnungen des Forstgesetzes über Waldrodungen, Aufforstungen, Verwüstungen, Schutzwaldungen, Bannwaldungen, Wirthschaftspläne, dann über das Forstwirthschafts- und Forstschutzpersonale, die Holzbringungsanstalten, die Waldbrände und Insektenschäden — sowie überhaupt in Bezug auf sonstige Maßregeln zur Hebung der Forstkultur von entscheidendem Einflusse sind.

Es sind daher insbesondere zu ermitteln: die Lage und Bodenbeschaffenheit, mit Rücksicht auf die orographischen, hydrographischen und geognostischen Beziehungen, soweit dieselben auf den Forstbetrieb Einfluß nehmen; die Größe der einzelnen Besitzobjekte nach dem Katastralflächenmaße; die im Kataster eingetragene und die wirklich vorgefundene Cultursgattung; die Bestandes- und Zuwachsverhältnisse, die Art der Bewirthschaftung, insbesondere ob im Nachhalts- oder aussetzenden Betriebe; die Wirthschaftseinrichtung (Ertragsermittlung, Betriebspläne, Eintheilungen); die Verjüngungsweise, insbesondere bei künstlichen Culturen, die Art der Pflanzenerziehung; ferner die derzeit wirklich gewonnenen und die bei regelmäßiger Wirthschaft gewinnbaren Hauptprodukte und Nebennutzungen nach Gattungen und approximativen Mengen, die gewöhnliche Umtriebszeit, die Art der Gewinnung, Bringung, Verarbeitung und Verwerthung der Forstprodukte, sowie besonders wichtige für diese Zwecke sowie für Zwecke

der Holzindustrie bestehenden Einrichtungen und deren Beschaffenheit, die Art und Weise der Gebahrung mit dem Holze und der Verwendung desselben, insbesondere mit Rücksicht auf abstellbare Mißbräuche und Verschwendung bei der Holzgewinnung, Holzlieferung, beim Verbrauche des Holzes zum Verbrennen, Verkohlen, Verbauen, Verzäunen, bei der Weidewirthschaft u. s. w.; dann die durchschnittlichen Preise der Forstprodukte; die Holzzucht auf den Feldern (Baumfeldwirthschaft); die etwa vorhandenen verschiedenen Holzersatzmittel und deren allfällige Verwendung; die wichtigeren wechselseitigen Beziehungen zwischen der Land- und Forstwirthschaft: ferner die Besitzverhältnisse, die Belastung mit Einforstungen; die Art der Benützungsrechte für Gemeinde- und Gemeinschaftswaldungen; das bestellte Wirthschafts- und Schutzpersonale, mit Rücksicht auf Zahl und Verhältniß zur Größe der Waldungen und auf besonders bemerkenswerthe Dienst- und Lohnverhältnisse.

§. 15.

Zur geeigneten Benützung bei der forstlichen Durchforschung sind bezüglich der betreffenden Waldungen die einschlägigen ämtlichen Daten bei den Behörden und Gemeinden sowohl am Sitze des Forsttechnikers, als sonst in den Bezirken möglichst vollständig zu sammeln, und zwar insbesondere aus den etwa schon früher angelegten Waldkatastern, aus den Katastralmappen, den Besitzstandes-Hauptbüchern, Grundparzellen-Protokollen und Schätzungsoperaten für den Grundsteuer-Catafter; dann aus den vorgekommenen politischen Amtshandlungen in Handhabung des Forstgesetzes, den Verhandlungen, Erkenntnissen und Vormerken über aufgetragene Aufforstungen, über Waldverwüstungen, über Schutzwaldungen, Bannwaldungen, über bestehende Servituten und Gemeinschaftsrechte,

über Aufträge zur Herstellung von Wirthschaftsplänen, über bestellte Wirthschaftsführer der größeren Waldkomplexe, über Bringungsanstalten und darüber ertheilte Bewilligungen, über Insektenschäden u. dgl. und es ist sich bei der Begehung der Waldungen zugleich von dem Vollzuge der bezüglichen behördlichen Anordnungen und Erkenntnisse die Ueberzeugung zu verschaffen.

Im Uebrigen sind die Daten bezüglich der für die forstliche Beschreibung wichtigen Momente theils im mündlichen Verkehre mit den Gemeindevorstehern, Mitgliedern der land- und forstwirthschaftlichen Vereine, Waldeigenthümern und deren Wirthschaftspersonale, theils durch Einsicht von Ertragsermittlungen, Betriebsplänen und anderen Wirthschaftsakten, soweit solche zugänglich sind, zu ergänzen.

Soweit es für den bezeichneten Zweck nothwendig oder wünschenswerth ist, haben die Forsttechniker sowohl die Gemeindevorsteher als auch die Waldeigenthümer oder deren Forstpersonale zu den Begehungen einzuladen, oder sich wegen Veranlassung der etwa erforderlichen Mitwirkung des Forstpersonales, Mittheilung von Behelfen und Auszügen oder Gestattung deren Einsichtnahme an die betreffenden Waldeigenthümer oder vorgesetzten Stellen zu wenden.

§. 16.

Die forstliche Durchforschung ist gemeindeweise und zwar vor Allem bezüglich der Waldungen in jenen Gemeinden, wo nach den bisherigen Wahrnehmungen der forstliche Zustand die dringendste Regelung erfordert, vorzunehmen und hat sich auf den ganzen im Gebiete der betreffenden Gemeinde befindlichen Waldbestand zu erstrecken.

Können bei der Durchforschung wegen der Kürze der für dieselbe bemessenen Zeit nicht alle für den Zweck nothwendigen forstlichen Daten erhoben werden, so ist unter Vorbehalt der seinerzeitigen nachträglichen Ergänzung die Aufmerksamkeit zunächst den wesentlicheren derselben und den wichtigeren Waldobjekten, insbesondere aber jenen zuzuwenden, bezüglich welcher wesentliche Beziehungen zum Forstgesetze warzunehmen sind, oder belangreiche Verbesserungen der Forstwirthschaft in Folge der Durchforschung erwartet werden können.

§. 17.

Wie bereits im §. 14 angedeutet wurde, sind zu den forstlichen Durchforschungen zunächst die bei den politischen Behörden angestellten Forsttechniker, nach Erforderniß aber und insbesondere im Zwecke einer rascheren Durchführung solcher Durchforschungen auch andere, wenngleich mit der politischen Behörde in keinem dienstlichen Verbande stehende Forsttechniker zu verwenden, soferne sie die mit dem Ministerialerlasse vom 16. Jänner 1850 R. G. Bl. Nr. 63 vorgeschriebene Staatsprüfung für Forstwirthe mit Erfolg abgelegt haben und die eidesstättige Angelobung für die gewissenhafte Durchführung des ihnen zu übertragenden Geschäftes leisten.

Wenn aus Anlaß der Verwendung der Letzteren eine besondere Entlohnung angesprochen werden sollte, ist deren Bewilligung vorläufig beim Ackerbauministerium in Antrag zu bringen.

Bei Waldungen, welche unter öffentlicher Verwaltung stehen, kann das für dieselben bestellte Forstwirthschaftspersonale zur forstlichen Durchforschung im Einvernehmen mit der betreffenden Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen werden.

Die Ergebnisse der forstlichen Durchforschung,

welche von einem mit der politischen Behörde in keinem dienstlichen Verbande stehenden Forsttechniker vorgenommen wurde, sind jedoch von Seite des politischen Forsttechnikers wenigstens vom allgemeinen Standpunkte einer vorläufigen Ueberprüfung in der Richtung zu unterziehen, ob hiebei in allen Beziehungen der ertheilten Instruktion gemäß vorgegangen wurde.

Allfällige Mängel sind thunlichst mit Vermeidung einer wiederholten lokalen Begehung zu beseitigen.

§. 18.

Werden bei der Begehung wesentliche Gebrechen in der Bewirthschaftung einzelner Waldungen wahrgenommen, welche nach den Bestimmungen des Forstgesetzes und namentlich nach den in der gegenwärtigen Verordnung §§. 3 bis 13 gegebenen Andeutungen eine besondere Vorkehrung nothwendig machen, so hat der Forsttechniker die geeignete Abhilfe gleich zu vermitteln und hierüber der politischen Bezirksbehörde die Mittheilung zu machen, beziehungsweise, wo ein behördliches Einschreiten erforderlich erscheint, hiezu die entsprechenden Anträge zu erstatten.

Wenn einzelne Gebrechen allen Waldungen des Bezirkes oder einem großen Theile derselben gemeinsam sind, die sonach in allgemein wirkenden Ursachen ihren Ursprung zu haben scheinen, oder wenn es sich um die Einführung wesentlicher Verbesserungen oder Einrichtungen für ein größeres Waldgebiet und für mehrere Besitzer handelt, hat der Forsttechniker den erwähnten Ursachen und den Mitteln zur Abstellung der Gebrechen, beziehungsweise zur Einführung der Verbesserungen und Einrichtungen nachzuforschen.

Er hat sich zu diesem Zwecke mit den Ge-

meindevorstehern, Waldeigenthümern und deren Forstpersonale, allenfalls auch mit Mitgliedern der landwirthschaftlichen Vereine oder mit Culturtechnikern in das Einvernehmen zu setzen, und der politischen Behörde die geeigneten Vorkehrungen zu beantragen, oder nach Umständen bei derselben ein Zusammentreten der erwähnten Organe und der Betheiligten behufs der vorläufigen Berathung und Beschließung der entsprechenden Maßnahmen in Anregung zu bringen.

Ein gleicher Vorgang ist auch dann zu beobachten, wenn es sich um Oertlichkeiten handelt, welche von Waldungen entblößt sind, insoferne die Anpflanzung von Waldungen mit wesentlichen Vortheilen für die Bodenkultur verbunden wäre, und mit Rücksicht auf lokale Verhältnisse, auf vorhandene oder in Aussicht gestellte Mittel, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse der für die Waldkultur zu widmenden Grundstücke mit Aussicht auf Erfolg angestrebt werden könnte.

§. 19.

Um mit Rücksicht auf die Erfolge der Thätigkeit der Forsttechniker und die Resultate der einschlägigen Wirksamkeit der politischen Behörden die erwünschte Evidenz über alle wichtigeren forstlichen Momente der einzelnen Waldkomplexe zu erzielen und hiebei zugleich eine verläßliche Grundlage für die eindringliche und erfolgreiche Behandlung der Forstangelegenheiten zu gewinnen, hat der Forsttechniker die bei der forstlichen Durchforschung gewonnenen Daten in eine nach dem beigefügten Furmulare F.*) angelegte Uebersicht einzutragen, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß für den Waldbestand jeder einzelnen Ortsgemeinde eine besondere Uebersicht angelegt werden soll.

*) Tabelle Seite 41.

Bei der Eintragung der Daten in die betreffenden Rubriken ist mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit vorzugehen, und hat namentlich die in der Rubrik 2 angedeutete Beschreibung des Waldbestandes in gedrängter Kürze unter Anführung der wesentlichen Momente und mit Vermeidung jeder Weitwendigkeit zu geschehen.

Bei Ausfüllung der dießfälligen Rubriken ist ferner noch Folgendes zu beachten:

1. Bei Aufnahme der Beschreibungen sind jene forstlichen Momente (§. 14), welche den im betreffenden Gemeindegebiete befindlichen Waldungen gemeinsam sind, um Wiederholungen bei den einzelnen Objekten zu vermeiden, möglichst zusammen zu fassen und der übrigen Beschreibung der einzelnen Objekte voranzustellen.

2. Wenn für einen Bezirk oder eine Abtheilung eines Bezirkes bereits eine Wälderbeschreibung besteht, welche den wesentlichen Bedingungen dieser Vorschrift entspricht, so ist dieselbe für die gedachte Ausfüllung entsprechend zu benützen.

3. Die zusammenhängenden oder in naher Verbindung stehenden Waldungen mehrerer Kleinbesitzer können, insoferne dieselben in forstlicher Beziehung und insbesondere mit Rücksicht auf die nach dem Forstgesetze zu beachtenden Momente keine besonderen Verschiedenheiten darbieten, in der Rubrik: „Beschreibung" gruppenweise, als ein einziges Waldobjekt gemeinschaftlich behandelt werden.

Ist die Angabe der einzelnen Parzellennummern und ihrer Eigenthümer mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so genügt eine allgemeine Angabe der Kategorie der Eigenthümer und ihres Wohnortes (z. B. bäuerliche Waldungen).

4. Wenn die Daten der im Zuge befindlichen

Revision des Grundsteuer-Katasters noch nicht benützt werden können, so kann bei solchen Besitzobjekten, bei welchen die vorgekommenen Umgestaltungen des Waldbodens in andere Culturarten wesentliche und in dem derzeit geltenden Steuerkataster nicht berücksichtigte Aenderungen der Katastraldaten hervorgerufen haben, die detaillirte Eintragung der Daten des gegenwärtigen Steuerkatasters unterbleiben.

Im übrigen ist in diesem Falle die Uebersicht in einer solchen Weise auszufüllen, daß seinerzeit nur die Eintragung der Daten des revidirten Steuerkatasters nachgetragen werde.

Die Eintragung der Daten des alten Steuerkatasters ist jedoch dort nicht zu unterlassen, wo der erwähnte Fall der Culturänderung nicht eintritt, ferner bei jenen Objekten, welche wichtige Beziehungen zum Forstgesetze darbieten, wie: bei den mit Benützung der Daten des gegenwärtigen Steuerkatasters aufgetragenen Aufforstungen, bei Schutz- oder Bannwaldungen u. dgl. oder bei solchen Objekten, an deren Klarstellung durch den Waldkataster, nach der Natur der obwaltenden Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse, wie bei Gemeinde- oder Genossenschaftswaldungen besonders gelegen ist.

5. Ist die Durchforschung in dem im §. 16. erwähnten Falle nur unvollständig vorgenommen worden, so daß die gesammelten Daten zur vollständigen Ausfüllung der Uebersicht F.*) nicht ausreichen, so bleibt es dem Ermessen des Forsttechnikers überlassen, in welcher Weise diese Daten für die Uebersicht fruchtbar zu machen wären, ob durch Eintragung eines Theiles der Waldobjekte und Ausfüllung einzelner Rubriken oder durch vorläufige Aufzeichnung der Daten in einer anderen für die künftige Ausfüllung verwendbaren Form.

*) Tabelle Seite 42 — 43.

Es ist jedoch Sorge zu tragen, daß die Uebersicht nicht allzulange unvollständig bleibe, sondern wenigstens rücksichtlich der wichtigeren Waldobjekte möglichst bald und genau ausgefüllt und abgeschlossen werde.

6. Begreift ein Waldobjekt mehrere Parzellen in sich, so sind in der Uebersicht Rubrik: 3, 4, zwar alle Parzellennummern einzeln aufzuführen, insoferne nicht nach Absatz 4 die Eintragung der Parzellen gänzlich entfällt; dagegen ist in den übrigen Rubriken, welche das Flächenmaß enthalten, das Flächenmaß sämmtlicher Parzellen nur in Summe anzusetzen.

Die Ausfüllung von Rubriken, für welche keine genauen Flächenbestandes- oder sonstige Erhebungen vorliegen, hat nach approximativen Anschlag, gestützt auf jene Daten zu geschehen, welche in dieser Beziehung durch örtliche Auskünfte allenfalls vorhandene Aufzeichnungen und Okularschätzungen zu erlangen sind.

Läßt sich eine Eintragung nicht mit Sicherheit bewerkstelligen, so ist dies in der betreffenden Rubrik ausdrücklich beizufügen.

Kommen in einer Rubrik wie 8, 9, 10, 11, gemischte Verhältnisse vor, so sind die Flächen nach approximativen, dem Mischungsverhältnisse entsprechenden Ansätzen unter die einzelnen Abtheilungen zu zerlegen.

Allfällig gestellte Anträge über Beziehungen zum Forstgesetze, worüber dem Forsttechniker eine Entscheidung noch nicht bekannt geworden ist, sind in der letzten Rubrik anzumerken.

Die Rubriken mit Zifferansätzen sind durch Summirung abzuschließen und wird der im Laufe der Zeit sich etwa ergebende Zuwachs oder Abfall von

Fall zu Fall an der Summe zu berichtigen, und bei der betreffenden Parzelle anzumerken sein.

Die Ziffern der Rubrik 11 und 12 (Weideflächen mit untergeordnetem Holznutzen und unproduktiv) sind in die Ziffern der Rubriken, welche Waldungen darstellen, nicht einzurechnen.

V. Waldkataster.

§. 20.

Die politische Landesbehörde hat die derselben durch den Forsttechniker zukommenden nach der Vorschrift des §. 19 ausgefüllten Uebersichten der einzelnen Ortsgemeinden der betreffenden politischen Bezirksbehörde einzeln zur weiteren Evidenzführung und sonstiger angemessener Benützung zuzumitteln.

Die politische Bezirksbehörde hat diese Uebersichten nach den Ortsgemeinden ihres Bezirkes in alphabetischer Ordnung in einem entsprechenden Umschlage mit der Bezeichnung „Waldkataster" zu verwahren, welcher Letztere für den betreffenden Bezirk dann vollständig hergestellt sein wird, sobald für alle Ortsgemeinden desselben die obgedachten Uebersichten ausgefüllt sein werden.

Eine Ergänzung des Waldkatasters bilden die in den §§. 3, 4, 6, 7, 11 bezeichneten bezirksweisen Vormerke A, B, C, D, E,*) welche dem Waldkataster in einem besonderen Umschlage beizulegen sind.

Die Einsicht in den Waldkataster und dessen Beilagen ist Jedermann in den gewöhnlichen Amtsstunden gestattet.

Amtliche Auszüge oder Abschriften können gegen Entrichtung der Stempelgebühr und Vergütung der Schreibkosten ausgefolgt werden.

*) Tabellen Seite 36, 37, 38, 39 und 40.

Insoferne in Oberösterreich der Waldkataster für einzelne Gemeinden oder Bezirke in Gemäßheit der Statthalterei-Verordnung vom 1. Jänner 1853 (L. G. B. II. Abtheilung Nr. 25) und nach dem hierin vorgezeichneten Formulare bereits durchgeführt wurde, bleibt dessen Anlegung durch die gegenwärtige Anordnung unberührt.

Für diejenigen Gemeinden, beziehungsweise Bezirke jedoch, wo dies nicht der Fall wäre, ist der Waldkataster nach Vorschrift der gegenwärtigen Verordnung daher mit Benützung des inliegenden Formulares F. anzulegen.

VI. Forstliche Uebersichtskarten.

§. 21.

Dem Forsttechniker obliegt auch die thunlichste Anlegung forstlicher Uebersichtskarten für die durchforschten politischen Bezirke.

Hiezu sind von der politischen Landesstelle zu bestimmende, etwa vorhandene Detailkarten der einzelnen Bezirke, wie photografische Abdrücke der vom militärisch-geografischen Institute gelieferten Uebersichtsterrainkarten, Uebersichtskarten des Katasters, Generalstabskarten derart zu benützen, daß die einzelnen Wäldergruppen unter thunlicher Berücksichtigung der in der Uebersicht F.*) angegebenen Unterscheidungen der Kulturgattungen, und vorherrschenden Holzarten, insbesondere auch die Schutz- und Bannwaldungen, entsprechend eingezeichnet oder doch markirt werden.

Die Uebersichtskarten haben einen Bestandtheil des Waldkatasters zu bilden und sind demselben beizulegen.

*) Tabellen Seite 41, 42 und 43.

VII. Nachweisung und Veröffentlichung der Fortschritte in der forstlichen Durchforschung.

§. 22.

Mit Ende jeden Jahres hat die politische Landesstelle über den Fortschritt der forstlichen Durchforschungen und der Anlegung des Waldkatasters dem Ackerbauministerium eine detaillirte Nachweisung zu liefern und zugleich dieselbe mittelst der Landeszeitung zu veröffentlichen.

Bezirk . . . . . . Formular A.

Ausweis

über ertheilte Bewilligungen zur Waldrodung.

Post-Nr.	Bezeichnung: a) der Ortsgemeinde, b) des Waldes mit den Parzellennummern und c) des Waldeigenthümers	Datum und Zahl der behördlichen Bewilligung	Zweck der Rodung	Flächenmaß der Rodung nach niederösterr. Joch (mit zwei Dezimalziffern)	Anmerkung

Bezirk . . . . . Formular B.

Ausweis

über behördlich angeordnete Aufforstungen u. sonstige Vorkehrungen gegen Waldverwüstungen.

Post-Nr.	Bezeichnung: a) der Ortsgemeinde, b) des Waldes sammt Parzellennummern und c) des Waldeigenthümers	Datum und Zahl der behördlichen Anordnung u. kurzgefaßter Inhalt derselben	Flächenmaß		Anmerkung
			der Aufforstung	des Waldtheiles, auf welchen sich die sonstige Vorkehrung bezieht	
			niederösterr. Joch in zwei Dezimalziffern		

Bezirk . . . . .

Formular C.

Ausweis
über die Schutzwaldungen.

Post-Nr.	Bezeichnung: a) der Ortsgemeinde, b) des Waldes sammt Parzellennummern und c) des Waldeigenthümers	Datum und Zahl der behördlichen Anordnung	Flächenmaß nach niederösterr. Joch (mit zwei Dezimalziffern)	Vorgezeichnete Waldbehandlung	Anmerkung

Bezirk . . . . . Formular D.

Ausweis

über die Bannwaldungen.

Post-Nr.	Bezeichnung: a) der Ortsgemeinde, b) des Waldes sammt Parzellennummern und c) des Waldeigenthümers	Datum und Zahl der behördlichen Anordnung	Flächenmaß nach niederösterr. Jochen (mit zwei Dezimalziffern)	Kurze Darstellung der angeordneten Bannlegung	Anmerkung

Formular E.

Ausweis

über die ertheilten Konzessionen für Triften und andere Holzbringungs-Anstalten.

Post-Nr.	Bezeichnung des mit der Konzession Betheilten und dessen Wohnortes	Datum und Zahl der Konzession	Beschreibung der Bringungs-Anstalt	Länge der Bringungs-Anstalt	Dauer der Konzession	Anmerkung

Formular F.

Bezirk . . . Ortsgemeinde . . .

Ausweis

über die in der obgenannten Gemeinde befindlichen Waldobjekte.

Post-Nr.	Bezeichnung und kurze Beschreibung des Waldes nach den Andeutungen des §. 19 der Verordnung	Parzellen-Nummern nach dem		Bezeichnung des Waldeigenthümers und dessen Wohnortes	Mit Servituten oder servitutsähnlichen Gemeinschaftsrechten, u. mit welchen		Kultur-	
							Hochwald	
		alten Kataster	rectificirten Kataster		belastet	nicht belastet	Laubholz	Nadelholz
					niederösterreichische			
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Gattung		Unproduktiv, jedoch zur Holzzucht geeignet	Wirthschaftsbetrieb		Wirthschaft		Durchschnittlicher Jahreszuwachs Normalklafter à 100 Cubikf. solider Holzmasse		Anmerkung
Mittelwald	Weideflächen mit untergeord. Holznutzen		nachhaltig	aussetzend	systematisch geordnet	empirisch	pr. Joch	Zusammen	
Joch mit zwei Dezimalzahlen									
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Verordnung

des k. k. Statthalters in Kärnten vom 1. September 1873 Nr. 4284,

betreffend den Transport des Stechviehes.

(L. G. Bl. XXII. Stück, Nr. 36 vom Jahre 1873.)

Um den vielfach vorkommenden, Aergerniß erregenden Thierquälereien beim Transporte des lebenden Stechviehes zu begegnen, wird über Ansuchen des Thierschutzvereines für Kärnten auf Grund der im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde erlassenen Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 31 (enthalten im Landesregierungsblatte für das Herzogthum Kärnten vom Jahre 1855, 1. Abtheilung Nr. 30)*) dießbezüglich Nachstehendes zur allgemeinen Darnachachtung verordnet:

1. Beim Transporte kleinerer Hausthiere, als: Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen Hunde entweder gar nicht, oder nur dann verwendet werden, wenn sie mit einem das Beißen verhütenden Maulkorbe versehen sind.

2. Das Tragen der Thiere an den hinteren Gliedmaßen mit abwärts hängendem Körper und Kopfe ist unstatthaft.

3. Das Fesseln der Thiere (Zusammenbinden der Füße) darf nur auf eine das Einschneiden und Störungen im Blutumlaufe verhütende Weise und zwar nur mit nicht zu dünnen, locker gedrehten Strohbändern geschehen.

4. Die Thiere dürfen beim Verladen auf Fuhrwerken nicht unmittelbar auf eine harte Unterlage gelegt und müssen überdieß so geladen werden, daß

*) Betreffend die Hintanhaltung der Thierquälereien.

die Köpfe und andere Körpertheile weder über die Fuhrwerke herabhängen, noch von harten Gegenständen gedrückt oder gerieben werden können. Auch darf auf kein Thier ein anderes, eben so wenig schwere Gegenstände gelegt werden.

5. Während des Transportes sind die Thiere gegen ungünstig einwirkende Witterungseinflüsse, insbesondere gegen Sonnenhitze und große Kälte zu schützen.

6. Sowohl beim Fesseln und beim Auf- und Abladen der Thiere, als auch während des Transportes ist jeder rohe, den Thieren Schmerzen und Qualen verursachende Vorgang z. B. Stoßen, Schlagen, Niederwerfen und dergleichen zu vermeiden.

Jeder andere Vorgang beim Stechviehtransporte, insoferne derselbe für die Thiere qualvoll ist, wird im Betretungsfalle als Thierquälerei im Sinne der oben zitirten hohen Ministerial-Verordnung mit einer Ordnungsbuße von Einem bis einschließig einhundert Gulden oder von sechsstündiger bis vierzehntägiger Anhaltung geahndet.

Die Herren k. k. Bezirkshauptmänner und Gemeindevorsteher in Kärnten werden unter Einem beauftragt, für die Befolgung dieser Verordnung Sorge zu tragen und gegen Zuwiderhandelnde in angemessener Weise zu verfahren.

Kundmachung

des k. k. Statthalters in Kärnten, vom 31. Jänner 1874, Z. 738,

betreffend die den Schubstationen Kärntens vom 1. Jänner 1874 an vom kärntn. Landtage für die Besorgung des Schubgeschäftes bewilligten Verpflegsgebühren und Regiekostenbeiträge.

(L. G. Bl. II. Stück, Nr. 2 vom Jahre 1874.)

Der kärntn. Landtag hat in seiner 13. Sitzung am 19. Dezember 1873 beschlossen:

1. Vom 1. Jänner 1874 angefangen, wird allen Schubstationen Kärntens für die Bespeisung der Schüblinge eine ganztägige Gebühr von 25 kr. bewilliget, wovon für die Mittagsverpflegung 19 kr. und für die Brotportion oder Abendverpflegung 6 kr. zu entfallen haben.

2. Als Entschädigung der Schubstationen für Beistellung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schublocalitäten, sowie für die Beaufsichtigung und Reinigung der Schüblinge, und für die Besorgung der Schubgeschäfte wird denselben vom 1. Jänner 1874 angefangen ein Regiekostenbeitrag bewilligt, welcher per Schübling, welcher die Station bei Tag passirt, mit 6 kr., und wenn derselbe übernachten muß, mit 8 kr., sonach für einen Tag und für eine Nacht mit 14 kr. bemessen wird.

3. Die Schubstationen sind anzuweisen, bei Schübligen aus anderen Kronländern die Reinigungskosten im Schubprotokolle genau zu bezeichnen, um dieselben vom betreffenden Kronlande in Anspruch nehmen zu können.

Dieß wird hiemit über Ersuchen des kärnt. Landesausschusses mit Beziehung auf die hierämtliche

Kundmachung vom 30. November 1869 Z. 5486 (L. G. u. Verordg. Bl. Nr. 35) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gesetz,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, enthaltend die im Reichsgesetze in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88*) der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen.

(L. G. Bl. III. Stück, Nr. 3 vom Jahre 1874.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten, finde ich auf Grundlage des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871, Nr. 88 R. G. Bl. anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung oder Abschaffung sind als Schubbehörden die politischen Bezirksbehörden in Kärnten und der Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt für den ganzen Umfang ihres Amtsbezirkes in erster Instanz berufen.

Die k. k. Landesregierung kann jedoch im Einvernehmen mit dem Landesausschusse das Recht zur Fällung der Schuberkenntnisse auch einzelnen Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise einräumen und den Sprengel, innerhalb dessen dieses Recht der Gemeinde zusteht, festsetzen.

§. 2.

Die nach §. 14, Alinea 2 des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871 von den Schubstationsgemeinden zu tragenden Kosten für die Beistellung, Einrichtung,

*) Im 8. Hefte zu finden.

Beheizung und Beleuchtung der Schublokolitäten, sowie für die Instandhaltung derselben, dann für die Beaufsichtigung der Schüblinge und für die Besorgung der Schubgeschäfte werden denselben aus dem Landesfonde durch Leistung des vom Landtage jeweilig festgesetzten Regiekostenbeitrages in Vergütung gebracht.

§. 3.

Für die Verpflegskosten vom Zeitpunkte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses §. 14, Alinea 1 des Reichsgesetzes wird eine Vergütung aus dem Landesfonde für jeden Verpflegstag mit zwei Drittheilen der für Schüblinge jeweilig in Anrechnung kommenden Verpflegsgebühr geleistet. Die Verpflegskosten angehaltener Individuen, gegen welche ein Schuberkenntniß nicht gefällt wird, werden nicht vergütet.

§. 4.

Die vom Landesfonde getragenen, beziehungsweise ersetzten Abschiebungskosten §. 15 R. G., für nach Kärnten zuständige, oder dahin als heimathsberechtiget zugewiesene Schüblinge sind dem Landesfonde von zahlungsfähigen Schüblingen ganz, sonst aber von den Heimatsgemeinden der zahlungsunfähigen Schüblinge zum dritten Theile zurückzuersetzen.

Die Heimatsgemeinde hat ebenso ein Drittel der vom Landesfonde gezahlten Regiekosten zu ersetzen.

§. 5.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen werden außer Kraft gesetzt.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 7.

Der Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien am 11. Februar 1874.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Gesetz,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit der Ortsgemeinde Forst die Einhebung einer 182percentigen Umlage bewilliget wird.

(L. G. Bl. V. Stück Nr. 5 vom Jahre 1874.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Der Ortsgemeinde Forst wird zur Bestreitung der Kosten des Schulhausbaues in Forst gestattet, von sämmtlichen im Gebiete der Schulgemeinde Forst vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern in jedem der Jahre 1873 und 1874 eine Umlage von 61% und im Jahre 1875 eine solche von 60%, zusammen also von 182% einzuheben.

St. Petersburg am 20. Februar 1874.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Gesetz,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit eine Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen erlassen wird.

(L. G. Bl. V. Stück Nr. 6 vom Jahre 1874.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde ich anzuordnen, wie folgt:

I. Bestimmungen zur Verhütung von Straßenbeschädigungen.

§. 1.

Jede absichtliche oder durch Außerachtlassung pflichtmäßiger Obsorge veranlaßte Beschädigung der Straße selbst oder der dazu gehörigen Objekte, als: Banquette, Parapet- und Stützmauern, Streifsteine, Geländer, Kanäle, Brücken, Sicherheitspflöcke, Stations- und Zwischenstationssäulen, Wegweiser, Ortschafts- und Warnungstafeln, Mauthschranken oder Mauthhäuser mit den dazu gehörigen Verbots- und Tariftafeln, der auf oder an der Straße gepflanzten Alleebäume, Einfriedungen und Baumpfähle u. s. w. wird, insoferne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, als eine Uebertretung gegen die Straßenpolizei erklärt, und nach §. 17 dieses Gesetzes bestraft.

Der Schuldtragende hat außerdem den verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 2.

Das Weiden von Vieh auf den Straßenbanquetten, an den Böschungen und in den Straßengräben ist untersagt, und darf der Graswuchs daselbst von Niemandem eigenmächtig benützt werden.

§. 3.

Die Benützung der Straßenfahrbahn, der Banquette, Seitengräben und Brücken zur Ablagerung

von Dünger oder anderem Unrath, zur Hinterlegung von Holz, Bausteinen, Sand, Erde und Schutt, oder der auf Feldern gesammelten Steine, die Leitung des Wassers der Dachtraufe und sonstiger Flüssigkeiten, die Verführung des auf den Dächern oder unmittelbar vor den Häusern und in den Hofräumen derselben liegenden Schnee's auf die Straßenbahn, Banquetten und Brücken, das Leiten der Stalljauche auf die Straße oder in die Seitengräben und das Verengen der Straße überhaupt, das Abdämmen oder Verschlämmen der Wasserabzugsgräben ist verboten und es ist die Beseitigung der betreffenden Uebelstände sowie die allenfalls nöthige Herstellung in den vorigen Stand auf Kosten des Schuldtragenden zu veranlassen.

Wo Baufelder längs der Straße liegen, keine Verzäunung dazwischen besteht, und die Furchen nicht ohnedies paralell mit der Straßenrichtung gezogen werden, muß wenigstens die unmittelbar an die Straße grenzende Stelle zwei Klafter breit in der Richtung derselben gepflügt und geeggt werden.

Mit Ausnahme der Obstbäume ist das Anpflanzen der Bäume nur in einer Entfernung von zwei Klafter vom Straßenrande gestattet. Aeste, welche den Verkehr behindern, müssen entfernt werden.

Zäune, Hecken und Verplankungen dürfen nie höher als vier Schuh sein, und neue derlei Einfriedungen dürfen nur auf eine Klafter Entfernung vom Straßenrande angelegt werden.

§. 4.

Das die Straßenbahn beschädigende Schleifen von Bäumen, Sagklötzen und anderen derlei Gegenständen ist nur während der Dauer der Schlittenbahn gestattet.

§. 5.

Das schnelle Fahren und Reiten über Brücken ist untersagt.

§. 6.

Zur Hemmung der Räder dürfen nur Radschuhe oder Schleifen (Bremsen) verwendet werden. Sogenannte Sperrketten und Eisbänder dürfen nie, Reißketten aber nur bei Glatteis gebraucht werden.

§. 7.

Die Radfelgen müssen bei allen Lastwägen, die mit mehr als vierzig Zentner beladen sind, auf allen Straßen wenigstens vier Zoll breit sein. Sind derlei Wägen mit mehr als sechzig Zentner beladen, so sind dieselben mit sechs Zoll breiten Radfelgen zu versehen.

Die Bestimmungen dieses Paragrafes treten erst ein Jahr nach Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit. Dieselben haben auf Wirthschaftsfuhren keine Anwendung.

§. 8.

Die Fläche der Radreife muß für alle Arten der Fuhrwerke ohne konvexe wulstartige Erhöhung, sowie ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestellt sein.

II. Bestimmungen zur Sicherung des Verkehres.

§. 9.

Der Verkehr auf den Straßen darf weder bei Tag noch bei Nacht verhindert werden. Allfällige Verkehrshindernisse sind durch die Schuldtragenden oder auf Kosten derselben ohne Aufschub zu beseitigen.

Das Absperren der Landes- und subventionirten Straßen durch sogenannte Fallthüren ist nicht gestattet.

§. 10.

Unbespannte Wägen dürfen auf der Fahrbahn nicht stehen gelassen werden. Wo dies jedoch in Folge eines Unfalles unausweichlich wird, muß der Wagen während der Nacht beleuchtet werden.

§. 11.

Die Breite der Ladung eines Lastwagens darf sieben Schuh nicht übersteigen. Eine Ausnahme ist nur bei jeden untheilbaren Gegenständen, z. B. Schwungrad, zuläßig, in deren Verfrachtung ihres Umfanges wegen, dieses Maß der Ladungsbreite nicht eingehalten werden kann. Der Frächter ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, solche Anstalten zu treffen, daß die entgegenkommenden Fuhrwerke von dem Herannahen seines Frachtwagens rechtzeitig benachrichtiget werden.

An keinem Wagen dürfen Sitze angebracht werden, welche über die Breite des Wagens oder über jene der jeweiligen Ladung hinausragen.

Sogenannte Wildpanner, oder drei nebeneinander eingespannte Pferde dürfen nicht verwendet werden.

§. 12.

Werden Schlitten als Fuhrwerk verwendet, so müssen die Zugthiere mit Schellen oder mit Glocken versehen werden.

§. 13.

Alle Fuhrwerke haben, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, rechts auszuweichen und links vorzufahren, und den vorfahrenden oder entgegenkommenden Wägen ohne Weigern Platz zu machen.

§. 14.

Beim Fahren darf der Fuhrmann sein Fuhrwerk nicht verlassen.

Es ist nicht gestattet, zwei oder mehrere bespannte Wägen von einem einzigen Fuhrmann leiten zu lassen.

Ebenso ist verboten, auch mit leeren Lastwägen im Galopp oder scharfen Trabe zu fahren.

§. 15.

Das Schlafen des Kutschers auf dem Wagen ist verboten.

§. 16.

Das Schnalzen mit der Peitsche ist in geschlossenen Ortschaften unbedingt, und auf freier Straße beim Vorüberfahren eines anderen Fuhrwerkes, sowie beim Vorüberziehen eines Viehtriebes verboten.

III. Handhabung der Straßen-Polizei-Ordnung und Strafbestimmung.

§. 17.

Die Außerachtlassung einer dieser Vorschriften §. 1 bis §. 16 wird als eine Uebertretung der Straßenpolizei-Orduung mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 fl. geahndet. Außerdem hat der Schuldtragende die Kosten des Strafverfahrens zu zahlen. Der Strafbetrag ist sogleich zu entrichten oder sicher zu stellen.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit kann die Geldstrafe in eine Arreststrafe von 6 bis 48 Stunden umgewandelt werden.

§. 18.

Ein Fuhrmann, welcher wegen Uebertretung der §§. 6, 7, 8 und 12 eine Strafe erlegt oder sichergestellt hat, kann mit der hierüber erhaltenen ämtlichen Bescheinigung die Reise bis zum nächsten

Orte fortsetzen, an welchem die Abstellung des gesetzwidrigen Zustandes möglich ist, ohne auf dieser Fahrt wegen desselben Gebrechens noch einmal gestraft werden zu können.

§. 19.

Zur Handhabung der Straßenpolizei ist der Vorsteher jener Gemeinde verpflichtet, in deren Gebiete die Straße liegt.

§. 20.

Der Gemeindevorsteher kann mit Zustimmung des Landesausschusses örtlich oder zeitlich nothwendig werdende besondere straßenpolizeiliche Anordnungen, wie z. B. das Verbot des Befahrens einer schadhaften Brücke überhaupt, oder mit einer ein bestimmtes Gewicht überschreitenden Ladung u. s. w. unter Androhung einer, das im §. 17 bestimmte Maß nicht übersteigenden Strafe erlassen.

§. 21.

Diejenigen, welche den Bestimmungen dieser Straßenpolizei-Ordnung oder einer vom Gemeindevorsteher erlassenen straßenpolizeilichen Verfügung (§. 22) zuwiderhandeln, sind dem nächsten Gemeindevorsteher und zwar vorzugsweise jenem, welcher in der Richtung der Fahrt den Wohnsitz hat, zum Zwecke der Strafamtshandlung anzuzeigen oder nach Umständen zuzustellen.

Der Gemeindevorsteher hat über die zu seiner Kenntniß kommenden Uebertretungen, auch wenn dieselben in dem Gebiete einer anderen Gemeinde begangen wurden, nach summarischer Erhebung der Thatumstände das Erkenntniß zu fällen, zu vollziehen und darüber auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Beschwerden gegen Erkenntnisse der Gemeindevorsteher gehen an die politische Bezirksbehörde. §. 93 G. O.*)

§. 22.

Zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Straßen und des Straßenverkehrs, dann der an den Straßen gepflanzten Bäume sind besonders die Organe der Straßenadministration (Straßenausschuß) und die Ortspolizei, sowie die k. k. Gendarmerie verpflichtet.

Wer von diesen Organen wegen einer straßenpolizeilichen Uebertretung angehalten wird, hat denselben unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls er, abgesehen von der auf diese Uebertretung verhängten Strafe, auch nach den Strafbestimmungen über Auflehnung oder Widersetzlichkeit gegen ämtliche Dienstorgane verfällt.

Die Organe der Straßenadministration und der Ortspolizei sind durch die politische Behörde auf ihre Dienstpflicht zu beeiden.

Die Straßenräumer haben im Dienste ein Abzeichen zu tragen und sind in Ausübung ihres Dienstes den öffentlichen Wachorganen gleich zu halten.

§. 23.

Den mit der Straßenpolizei betrauten Personen, welche nicht in die Kategorie der Beamten gehören, gebührt für das Ergreifen eines Uebertreters ein Drittheil der eingehobenen Geldstrafe, der Rest derselben fließt in die Armenkasse jener Gemeinde, in welcher das Straferkenntniß gefällt wurde.

§. 24.

Die Bestimmungen dieser Straßenpolizei-Ordnung sind in der Regel auch für Gemeindestraßen giltig. Es ist aber der Gemeindevertretung gestattet, für die im Gebiete der Gemeinde liegenden Gemeinde-

*) Seite 40 im 1. Hefte.

straßen oder für einige derselben, je nach den Lokalverhältnissen, Ausnahmen von dieser Straßenpolizei-Ordnung mit Genehmigung des Landesausschusses zu beschließen.

§. 25.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien am 27. Februar 1874.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Verordnung,

des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Februar 1874 Z. 16698,

mit welcher Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen für Kärnten erlassen werden.

(L. G. B. VI. Stück Nr. 7 vom Jahre 1874.)

Nach Einvernehmung des k. k. Landesschulrathes für Kärnten finde ich in Vollziehung des §. 17 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870*) zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen in Kärnten über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und im Zusammenhange damit über die Gesundheitspflege in diesen Schulen die nachfolgenden Bestimmungen zu erlassen.

*) Seite 20 im 5. Hefte.

§. 1.

Allgemeine Erfordernisse des Schulhauses.

Das Schulhaus soll eine möglichst freie Lage, eine passende Umgebung, freundliche, wohl angelegte Zugänge, ein würdiges Aeußeres, ein zweckmäßig ausgestattetes Inneres, in allen Theilen Geräumigkeit und eine Fülle von Licht und Luft haben.

§. 2.

Lage, Umgebung.

Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze und wo möglich in der Mitte des Schulsprengels stehen. Bei der Auswahl der Baustelle ist die Nachbarschaft von Sümpfen uud anderen stehenden Gewässern, von Kirchhöfen und Düngstätten, sowie die Nähe geräuschvoller Plätze und Straßen, dann lärmender, luftverderbender und stauberregender Gewerbe, endlich jede Umgebung zu vermeiden, welche die Zwecke des Unterrichtes stören, die Gesundheit bedrohen oder sittliches Aergerniß geben könnte.

Der Platz muß hinreichende Größe haben für das Schulgebäude, den Turnplatz, und in Landgemeinden überall, wo es die Verhältnisse möglich machen, für einen Schulgarten.

Muß das Schulhaus in der Nähe einer Straße gebaut werden, so ist der Garten oder im Nothfalle der Turnplatz zwischen Straße und Schulhaus zu legen.

Die definitive Wahl des Platzes kann erst dann erfolgen, nachdem das Gutachten des Bezirksarztes in gesundheitspolizeilicher Beziehung eingeholt und die Genehmigung des Bezirksschulrathes ertheilt ist.

§. 3.
Bau im Allgemeinen.

Die Bauart des Schulgebäudes muß eine solide sein. Ob und in welcher Größe Keller unter dem Schulzimmer herzustellen sind, bleibt der fallweisen Entscheidung jener Behörde vorbehalten, welche die Baubewilligung ertheilt. Das ebenerdige Geschoß muß wenigstens 2 Fuß = 0·632 Meter (1 Meter = 3·1635 Wiener Fuß = 3 Fuß 1 Zoll 11·5 Linien) über das Straßenniveau erhöht werden. Schulzimmer, die unmittelbar ins Freie führen, sind unzuläßig.

Kein Schulzimmer darf mit einem Wohnraume in unmittelbarer Verbindung stehen.

Für einen in Zukunft nothwendigen Zu- oder Erhöhungsbau soll Bedacht genommen werden.

Das Schulhaus darf nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken oder zu Wohnungen der Lehrer oder Schuldiener verwendet werden. Soll dasselbe Gebäude auch noch zu anderen Zwecken z. B. der Gemeindeverwaltung, benützt werden, so muß das eigentliche Schulhaus von dem andern Gebäudetheile vollständig abgesondert sein, so daß sie weder Eingänge noch Treppen gemein haben.

§. 4.

Die Hausthür und Hausflur sollen, sowie die Gänge und Treppen, die hinreichende Breite haben, und zwar nicht unter 6 Fuß = 1·896 Meter.

Sämmtliche Gänge sollen hell und nicht zügig sein, aber doch nach Bedarf jederzeit rasch gelüftet werden können.

Die Treppen müssen aus Stein oder aus Ziegeln mit Holzverkleidung hergestellt werden. Die Steigung soll 0·135 bis 0·150 Meter = 5 bis 6 Zoll betragen, der zugehörige Auftritt 0·34 bis 0·31

Meter = 13 bis 12 Zoll messen. Die von einem Stockwerke zum anderen führenden Treppen dürfen nicht in einem Lauf angelegt und nicht gewunden sein. Sie sind mit dazwischen liegenden Ruheplätzen zu versehen und wo möglich in zwei oder drei Arme zu brechen. Wo die Treppe eine freie Seite hat, ist ein solides, hinreichend hohes und dichtes Geländer mit Handgriff anzubringen, und letzteres stets so zu gestalten, daß es von den Schülern nicht als Rutschbahn benützt werden kann.

Für Scharreisen oder Strohmatten u. dgl. zur Reinigung der Fußbekleidung ist vor dem Eingange des Schulhauses, am Fuße jeder inneren Treppe und vor jeder Schulzimmerthür zu sorgen.

§. 5.

Bei größeren Schulgebäuden sind zur Unterbringung der Lehrmittel, Sammlungen (Bibliothek, fisikalisches Cabinet u. s. w.) die nöthigen Localitäten, sowie ein zum Aufenthalte für die Lehrer bestimmtes Zimmer und die Kanzlei für den Oberlehrer oder Direktor in dem erforderlichen Ausmaße zu beschaffen.

Auch ist bei den Schulbauten im Allgemeinen auf die Errichtung von Kindergärten thunlicher Bedacht zu nehmen.

§. 6.

Schulzimmer-Herstellung.

Bei größeren Schulhäusern sind die Lehrzimmer für die jüngeren Kinder im Erdgeschoße, für die älteren in den Stockwerken herzustellen.

Enthält dieselbe Schule gesonderte Knaben- und Mädchenclassen, so sind die Schulzimmer für beiderlei Geschlecher durch besondere Eingänge und Hausfluren von einander zu trennen.

§. 7.

Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach

der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869).*)

§. 8.

Die Größe des Schulzimmers, welches, wenn möglich, mit der Fensterseite nach Südosten gerichtet sein soll, ist von der Anzahl der Schüler abhängig, welche jedoch gesetzlich die Zahl von 80 nicht überschreiten darf. Für jeden Schüler ist ein Flächenraum von 0·6 Quadratmeter = 6 Quadrat-Fuß erforderlich. Außerdem muß das Schulzimmer den genügenden Flächenraum für die Unterrichtserfordernisse, für den Ofen sammt Zugehör, sowie für die Gänge besitzen. Die Höhe der Schulzimmer muß mindestens 12 Fuß = 3·792 Meter betragen und kann in hochgelegenen besonders allseitig freistehenden Schulhäusern bis auf 10 Fuß = 3·16 Meter reduzirt werden. Der Gesammtluftraum für einen Schüler wird auf 3 Kubikmeter = 96 Kubikfuß bestimmt. Die Länge der Schulzimmer soll, ausgenommen bei den Zeichensälen, nicht mehr als 12 Meter betragen. Die Zimmertiefe ist von der Fensterhöhe abhängig. Die Form kleinerer Schulzimmer soll sich der quadratischen möglichst nähern, sonst aber bezüglich der Zimmertiefe zur Zimmerlänge im Verhältnisse wie 3 : 5 stehen.

Der Fußboden muß eben und dicht sein. Fußböden aus hartem Holze sind den aus weichem Holze angefertigten vorzuziehen.

§. 9.

Die Construction der Gebälke und die Ausfüllung zwischen denselben ist so zu wählen, daß das Durchdringen des Schalles von einem Stockwerke in das andere möglichst erschwert werde.

Der Anstrich der Wände muß einfärbig, licht, und zwar entweder von blaugrauer oder grünlich-

*) Seite 16 im 5. Hefte.

grauer giftfreier Farbe sein. Es ist zweckmäßig, die Wände auf 1 bis 1·5 Meter = 3 Schuh 2 Zoll bis 4 Schuh 9 Zoll Höhe vom Fußboden herauf mit Holztäfel (Lambris) zu verkleiden und diese mit lichtem Oelfarben-Anstrich zu versehen.

Die Decke der Schulzimmer muß eben hergestellt werden, stuccatort und von lichter Farbe sein.

Die Eingangsthüre soll 3 Schuh = 0·948 Mtr. in ihrer lichten Weite und mindestens 6 Schuh = 1·896 Meter in ihrer lichten Höhe haben, und ist am besten an der den Fenstern gegenüberliegenden Wand zwischen der vordersten Schulbankreihe und der Kathederwand anzubringen.

§. 10.

Fenster und künstliche Beleuchtung.

Die Schulzimmer müssen ihr Licht durch Fenster, welche an einer der Langseiten angebracht sind, erhalten, und zwar so, daß es den Schülern von der linken Seite zugeht; an den übrigen 3 Seiten und namentlich an der Kathederseite sollen in der Regel keine Fenster angebracht werden, und wenn dennoch welche angebracht werden, müssen sie mit Fensterläden versehen werden.

Die Gesammtfläche der lichten Fensteröffnungen eines Schulzimmers soll bei vollkommen freier Lage desselben mindestens $^1/_6$ und, wenn die Helligkeit durch Nachbargebäude u. dgl. beschränkt ist, bis zu $^1/_4$ der Fußbodenfläche betragen.

Die Brüstungshöhe der Fenster muß gleich sein mit der Höhe der Schulbänke. Die Fensterhöhe soll möglichst nahe an die Zimmerdecke reichen; auch sollen die Fenster weder gekuppelt noch abgerundet, sondern viereckig sein.

Die Fensterpfeiler dürfen nicht breiter als 1·3 Meter = 4 Schuh 1 Zoll sein. Bei bedeutender

Mauerdicke ist die Leibung der Fensterpfeiler nach innen entsprechend einzuschrägen.

Die oberen Flügel von mindestens zwei Fenstern in jedem Schulzimmer, sollen, sofern sie nicht in einer andern rationellen Weise zu Ventilationszwecken ausgenützt und eingerichtet werden, um horizontale — entgegengesetzte — Achsen drehbar und mit einer Vorrichtung versehen sein, daß das beliebige Oeffnen und Schließen derselben von unten aus vorgenommen werden kann. Die Fenster müssen außerdem so construirt sein, daß sie jederzeit leicht und vollständig geöffnet und durch geeignete Feststellungs-Vorrichtungen offengehalten werden können.

Das Durchsehen durch die unterste Partie der Fenster ist dort, wo es erforderlich, in einer geeigneten Weise, z. B. durch Anstrich der Fenstertafeln mit Zinkweiß oder durch mattes oder geripptes Glas zu hindern.

Zum Schutze gegen directes oder von gegenüberstehenden Gebäuden reflectirtes Licht sind in geeigneter Weise vertical bewegliche Vorhänge anzubringen. Die Vorhänge müssen das Fenster vollkommen decken und sind aus halbgebleichter Leinwand herzustellen.

Zur künstlichen Beleuchtung ist — wo es zu beschaffen ist — Leuchtgas zu verwenden, im Gegenfalle Oel oder Petroleum in Hänge- oder Wandlampen, und zwar letzteres unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten In beiden Fällen haben Glascylinder und geeignete, die oberen Theile des Zimmers nicht zu sehr verdunkelnde Schirme in Anwendung zu kommen, und ist für eine angemessene Anzahl und Vertheilung der Flammen Sorge zu tragen.

§. 11.

Heizung.

Die Beheizung der Schulzimmer ist, — wo eine Centralheizung nicht angelegt wird, — durch zweckmäßige Mantelöfen oder durch analog wirkende Thonöfen zu bewirken.

Die Oefen sind am besten an der der Haupt-Fensterwand gegenüberliegenden Wand anzubringen.

Der Feuerraum eiserner Oefen muß mit Ziegeln ausgefüttert sein.

Sollte der Mantel eines Mantelofens anstatt aus Mauerwerk oder gebranntem Thon aus Eisenblech hergestellt werden, so muß er doppelte, wenigstens 3 Centimeter = 1 Zoll 2 Linien von einander abstehende Wände erhalten.

Die Heizvorrichtungen müssen hinreichend große mit Rücksicht auf die Abkühlung des Raumes und die erforderliche Erwärmung der bei dem Luftwechsel einströmenden frischen Luft bemessene Heizflächen erhalten. Ofenrohrklappen oder Schornsteinsperren dürfen in keinem Falle angebracht werden.

§. 12.

Ventilation.

Außer der Lufterneuerung (Durchlüftung), welche mittelst Oeffnens der Thüren und Fenster nach dem Unterrichte zu bewerkstelligen ist, muß für einen beständigen Luftwechsel in jedem Schulzimmer gesorgt werden.

Die diesen Luftwechsel vermittelnden Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß stetig frische, d. h. reine und im Winter angemessen erwärmte Luft in ausreichender Menge von außen in die Räume so eingeführt und die in denselben befindliche Luft so abgeführt werde, daß die Anwesenden von diesem

Luftwechsel in keiner Weise unangenehm berührt oder gar gefährdet werden.

Zur Herbeiführung des Luftwechsels während der Jahreszeit, in welcher nicht geheizt wird, dienen zunächst die Fenster und die Thüren. Da jedoch das Oeffnen beider innerhalb der Schulzeit nur mit wesentlichen Einschränkungen zulässig ist, so sind den Fenstern gegenüber hinreichende Gegenöffnungen unmittelbar über den Fußboden und — wenn es mit Rücksicht auf die über die Einrichtung der oberen Fensterflügel im §. 10 enthaltenen Bestimmung nothwendig sein sollte — unter der Decke anzubringen.

Zur Erzielung des Luftwechsels während der Heizperiode muß der Mantelraum des Mantelofens an seinem unteren Ende durch einen hinreichend großen Canal mit der Außenluft in Verbindung gebracht werden können, und muß ein verticaler vom Fußboden bis über das Dach emporgeführter Canal (Dachcanal) von entsprechendem Querschnitt an geeigneter Stelle — am besten in der Nähe des Mantelofens — angebracht und mit einer entsprechend großen Oeffnung sowohl über dem Fußboden als unter der Decke versehen sein.

Alle Ventilationsöffnungen müssen durch Schieber oder Klappen verschließbar, beziehungsweise regulirbar sein.

§. 13.

Schulbänke.

Hinsichtlich der Schulbänke ist zu beachten:

1. Dieselben müssen der Größe der Schüler entsprechend, und jede Schule muß mit Bänken von mindestens dreierlei Größen versehen sein.

2. Jede Bank muß so eingerichtet sein, daß bequemes Schreiben bei sanfter Biegung des Körpers nach vorne sowie das Stehen in derselben möglich

ist. Für jedes Kind soll eine zweckmäßige Rücklehne vorhanden sein. Die Tischfläche muß sich in der richtigen Sehweite vom Auge befinden. Zweisitzige Bänke sind mehrsitzigen vorzuziehen.

3. Das Sitzbrett ist nach vorne abzurunden und nach rückwärts leicht auszuschweifen. Dasselbe hat eine Breite von 23 bis 28 Centimeter = 9 Zoll bis 11 Zoll zu erhalten, und ist in einer solchen Höhe anzubringen, daß, während die Fußsohle vollständig auf dem Boden aufsteht, Oberschenkel und Unterschenkel des Kindes nahezu einen rechten Winkel bildet, was ungefähr einer Höhe von 31 bis 41 Centimeter = 12 Zoll bis 15 Zoll entspricht.

4. Die Breite der Tischplatte muß 38 bis 45 Centimeter = 14 Zoll bis 17 Zoll betragen, und hat eine Neigung von 4 bis 5 Centimeter = 1½ Zoll bis 2 Zoll zu erhalten. An der höheren Kante ist dieselbe mit einer schmalen Vertiefung zum Hineinlegen der Griffel, Federn u. dgl. zu versehen. Das unter der Tischplatte anzubringende Bücherbrett darf nur so breit sein, daß es weder beim Niedersetzen noch beim Sitzen mit den Knieen in Berührung kommt, weßhalb es hinter den vorderen Rand der Tischplatte entsprechend zurücktreten muß.

5. Alle Kanten an jeder Schulbank sind abzurunden.

6. Die Tintengläser sind in die Bank einzulassen und mit einem Verschluß zu versehen.

7. Jedem Schüler sind von der Banklänge 50 bis 60 Centimeter = 1½ Fuß bis 2 Fuß zuzuweisen.

8. Die Schulbänke sind so aufzustellen, daß alle Schüler gut auf den Lehrer und die Tafel schauen können, der Lehrer aber die Disciplin gut

erhalten und leicht zu den einzelnen Schülern gelangen kann.

9. Nach dieser Bestimmung sind auch schon vorhandene unzweckmäßige Schulbänke nach Thunlichkeit abzuändern.

§. 14.

Andere Einrichtungsstücke.

Jedes Schulzimmer ist außer den zur Ertheilung des Unterrichtes nothwendigen Inventarial-Gegenständen mit Kleiderrechen, mit wenigstens zwei Stühlen für Besuchende, und mit einem Kasten zur Aufbewahrung der Classen-Lehrmittel zu versehen.

Die Lehrzimmer für weibliche Arbeiten sind, wo es die Verhältnisse gestatten, mit Pulten für jede einzelne Schülerin, oder doch mit horizontalen Tischen und Einzelsitzen mit Rücklehne einzurichten. Tische und Sitze müssen den Körperverhältnissen der Schülerinnen genau angepaßt sein. Auch sollen in jedem solchen Schulzimmer Kästen zur Aufbewahrung der Vorlagen, des Materials und der jeweiligen Arbeiten vorhanden sein.

Zeichensäle sind stets mit Einzelsitzen zu versehen.

§. 15.

Aborte.

Die Aborte sind in der Regel entweder in einem Zubau, welcher durch einen gedeckten Gang mit dem Schulhause in Verbindung steht, unterzubringen, oder doch aus dem Hause so fern zu rücken, daß sie sich in einem vollständigen Vorsprung befinden; bei der Wahl des Platzes ist auf die Richtung der herrschenden Winde Rücksicht zu nehmen.

Wo die Aborte im Hause selbst angelegt werden müssen, sind doppelte selbst zufallende Thüren und solche Vorrichtungen anzubringen, daß die Aus-

dünstungen sich so wenig als möglich in das Gebäude verbreiten können. Für die Lehrer sind besondere Aborte anzubringen.

In Orten, wo keine Unrathscanäle bestehen, empfiehlt es sich, den Unrath in passend eingerichteten Tonnen zu sammeln und täglich wegzuführen.

Wenn eine Senkgrube angelegt wird, muß selbe so weit als möglich vom Schulhause mit hydraulischem Kalk und gutem Baumateriale gebaut, und mit einem gut schließenden Deckel versehen werden, welcher mit einer Erdschichte von mindestens 0.3 Meter = 1 Fuß zu bedecken ist.

Die Abortröhren sollen fluß- und frostfrei und so angelegt werden, daß die Wände des Hauses nicht infiltrirt werden können. Röhren von Steingut, hartgebranntem innen glasirtem Thonzeug oder von Gußeisen sind empfehlenswerth; Schläuche aus Holz sind dagegen, wo möglich, zu vermeiden, und wenn sie dennoch aus Ersparungsrücksichten in Anwendung kommen sollten, von allen Seiten mit heißem Theer anzustreichen.

Die Aborte sollen, wo nur immer thunlich, eine dauerhafte und gut functionirende Waater-Closet-Einrichtung erhalten.

Die Abort-Sitze (Spiegel) sollen dem Alter der Schüler angemessene Oeffnungen erhalten und in einer entsprechenden Höhe von 0.30 bis 0·45 Meter = 12 Zoll bis 17 Zoll angebracht werden. In jedem Sitzraume ist nur ein Spiegel anzubringen. Die Breite der einzelnen Sitzräume soll mindestens 0.8 Meter = 2 Fuß 6 Zoll, ihre Länge 1·4 Meter = 4 Fuß 5 Zoll betragen. Die Scheidewände zwischen den einzelnen Sitzräumen sind bis zur Decke zu führen und in ihrem unteren Theile aus Ziegeln herzustellen. Die Sitzräume sind von außen je mit

verschiedenen Schlüsseln, von innen mit Hacken oder leicht beweglichen Riegeln verschließbar zu machen.

Für jede Schulklasse, in der sich Kinder einerlei Geschlechtes befinden, ist mindestens ein Sitzraum, für jede gemischte Schulclasse dagegen für jedes Geschlecht je ein Sitzraum zu bauen. Die Sitzräume für Knaben und Mädchen in gemischten Schulen sind, wenn nicht räumlich getrennte Aborte angebracht werden können, so anzulegen, daß die Zu- und Eingänge zu diesen Hauptabtheilungen möglichst von einander getrennt sind.

Für die Knaben einer Schule ist — in jeder Etage — ein besonderer Pißraum erforderlich. Die Wand, gegen welche gepißt wird, soll vollkommen glatt und bis auf 1·5 Meter = 4 Fuß 9 Zoll über dem Boden aus einem wasserdichten Materiale hergestellt werden. Die Pißrinnen sind aus Metall oder hartem Stein herzustellen.

Aborte und Pißräume müssen ventilirbar sein und von den Gängen durch einen entsprechenden, gut ventilirten Vorraum getrennt werden. Alle Abtrittsräume sollen sehr hell gemacht werden, hell getünchte, wenn möglich auf 2 Meter = 6 Fuß 4 Zoll Höhe mit glasirten Thonkacheln oder dergleichen verkleidete Wände erhalten.

Die Thüren der Aborte sind mit einem bleifreien Anstriche zu versehen. Der Fußboden der Aborte sowie deren Vorräume sollen aus einem harten undurchsichtigen Material (Cement-Steinplatten u. dgl.) hergestellt werden.

§. 16.

Wasserversorgung.

Jedes Schulhaus soll genügend mit gutem Trinkwasser versehen sein. Nach Möglichkeit ist gutes

Quellwasser mittelst einer Röhrenleitung dem Schulhause zuzuführen. In diesem Falle sind auch die Pißräume mit fließendem Wasser zu versehen. Ist keine Wasserleitung anzubringen, so ist ein gedeckter Brunnen so anzulegen, daß er nicht in der unmittelbaren Nähe der Senk- oder Düngergrube sich befinde und daß jede Schädigung des Brunnens durch Infiltration beseitigt werde. Bei jeder Oeffnung der Wasserleitung, sowie am Brunnen sollen Trinkgefäße vorhanden sein, für deren Reinhaltung zu sorgen ist. Die Lage des Brunnens ist allemal auf den Bauplänen anzugeben.

Gegen Feuergefahr ist dort, wo keine Wasserleitung vorhanden ist, für die Aufstellung gefüllter, mit Deckeln versehener Wasserkufen an passenden Orten zu sorgen.

§. 17.

Turnplatz.

Jedes Schulhaus soll einen heizbaren Turnraum von der erforderlichen Größe besitzen. Die Höhe des Turnsaales soll mindestens 4·4 Meter = 2 Klafter 2 Fuß betragen. Der Fußboden desselben kann gegen den Fußboden der anderen Räume entsprechend tiefer gelegt werden. Der Turnsaal muß mit doppelten Brettern gedielt sein und ist mit den Turngeräthen zu versehen.

Die Turnplätze im Freien sind so anzulegen, daß sie vom Schulhause übersehen werden können, und sie sind, damit der Boden nach dem Regen rasch abtrocknen kann, mit Gefälle anzulegen und nach Bedürfniß mit Kies zu bedecken. Auch sind sie mit einer Hecke zu umgeben und an den Grenzen mit schattengebenden Bäumen zu bepflanzen.

Dem Bezirksschulrathe steht es zu, kleinere Gemeinden von der Verpflichtung der Erbauung eines geschlossenen Turnplatzes zu entheben.

§. 18.

Ausschmückung der Schulräume.

Wo die Verhältnisse eine Ausschmückung der Schulräume gestatten, soll der Schmuck der Bestimmung einer Bildungsstätte der Jugend entsprechen. Eine passende Inschrift, sinnige Ornamente werden die Außenseite zieren. Zum Schmuck des Innern ist, abgesehen von eigentlichen Lehrmitteln, nur das zu wählen, was Kindern besonders interessant und verständlich ist, zugleich aber auch unterrichtenden und erziehenden Zwecken dienen kann. Dahn gehört, Alles, was die Kenntniß der Heimat zu vermitteln die Liebe für Kaiser und Vaterland zu wecken und zu kräftigen, den geistigen Gesichtskreis zu erweitern, den Geschmack zu veredeln geeignet ist. Ein Bild des Kaisers soll in keinem Lehrzimmer fehlen.

§. 19.

Schulgarten.

Der Schulgarten in Landgemeinden ist so einzurichten, daß er hauptsächlich dem Zwecke landwirthschaftlicher Versuche und Arbeiten durch die Lehrer und die Schuljugend diene.

§. 20.

Ausführung der Schulbauten.

Ist der Neubau einer Schule als nothwendig erkannt, so hat der Ortsschulrath die hierbei zu befriedigenden Bedürfnisse in allen Einzelnheiten zu ermitteln, ein Bauprogramm zu entwerfen und das-

selbe dem k. k. Bezirksschulrathe zur weiteren Verfügung vorzulegen. Alle für den Bau und die Einrichtung des Schulhauses maßgebenden Umstände sind sodann durch eine bezirksschulräthliche Commission, welcher ein pädagogischer, ein technischer und ein ärztlicher Fachmann, dann allfällige anderweitige Interessenten beizuziehen sind, an Ort und Stelle mittelst Augenscheines festzustellen, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist.

Nach Genehmigung des Bauprogrammes und des Bauplatzes seitens des Bezirksschulrathes sorgt der Ortsschulrath für die Ausfertigung der Baupläne und der Kostenüberschläge, und legt dieselben zur Erlangung der Baugenehmigung dem Bezirksschulrathe vor.

Die Baugenehmigung ertheilt ebenfalls der Bezirksschulrath, in Fällen jedoch, wo zu dem Bau Landesmittel in Anspruch zu nehmen sind, der Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landesausschusse. Bezirks- und Landesschulrath haben vor der Entscheidung das Gutachten der ihnen beigegebenen technischen und Sanitätsorgane einzuholen. Bei der Ertheilung der Baugenehmigung haben sich die Schulbehörden gegenwärtig zu halten, daß durch die in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen rein bautechnischen Bestimmungen, namentlich betreffs der Heizung und der Ventilation der stete Fortschritt in diesem Fache keineswegs behindert werden soll, daher auch andere zweckmäßige Vorrichtungen nicht ausgeschlossen sind; nur müssen letztere in den Bauplänen behufs Beurtheilung ihrer Zulässigkeit in gesundheitlicher Beziehung stets vollständig eingezeichnet und ersichtlich gemacht werden. Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath, Beschwerden gegen Entscheidungen

des Landesschulrathes an das Ministerium für Cultus und Unterricht, sind binnen 14 Tagen vom Zustellungstage an gerechnet einzubringen und haben aufschiebende Wirkung.

Derselbe Vorgang ist bei Um- und Erweiterungsbauten bestehender Schulhäuser zu beobachten.

Die Collaudirung vollführter Schulbauten erfolgt auf Veranlassung derselben Schulbehörde, welche die Baugenehmigung ertheilt hat.

Alle Schulhäuser sind gegen Feuersgefahr zu assecuriren und wo möglich auch mit einem gut construirten Blitzableiter zu versehen.

Die Genehmigung der Bauprojekte für die zu Lehrerbildungsanstalten gehörigen Uebungsschulen bleibt dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten.

§. 21.

Temperatur der Schullocale.

In jedem Schulzimmer ist ein Thermometer 1·2 bis 1·5 Meter, = 3 Schuh 9 Zoll bis 4 Schuh 9 Zoll über dem Boden aufzuhängen und zwar an einer Stelle, deren Temperatur als die mittlere des Zimmers anzunehmen ist.

Die Temperatur soll während der ganzen Schulzeit der Regel nach 14—15° R. nicht übersteigen.

Bei einer Temperatur im Schulzimmer unter 13° R. muß ohne Rücksicht auf die Jahreszeit geheizt werden.

Der Lehrer muß sofort für Abhilfe sorgen, wenn die Schüler über zu starke Hitze oder Kälte sich beklagen. Die subjectiven Empfindungen des Lehrers dürfen niemas maßgebend für die Temperatur des Schulzimmes sein.

§. 22.

Lüften der Schullocale.

Auf den richtigen Gebrauch der Ventilationseinrichtungen (§. 12) hat der Lehrer sein besonderes Augenmerk zu richten.

Die Lüftung mittelst Oeffnens der Fenster und Thüren muß, und zwar auch im Winter, sowohl in den Zwischenpausen (§. 23 der Schul- und Unterrichtsordnung) als nach dem Schlusse der Schulstunden vorgenommen werden.

§. 23.

Reinhaltung der Schullocale.

Schulzimmer, Treppen und Gänge sollen in der Regel täglich vom Schmutz und Staub sorgfältig gereinigt und während des Schuljahres wenigstens viermal, nach Bedürfniß, und wo immer möglich, auch öfters und gründlich aufgewaschen werden.

Durchgreifendere Reinigungen des ganzen Schulhauses, Anstreichen der Wände u. dgl. sind in den Hauptferien so zeitig vorzunehmen und so rasch zu fördern, daß Alles vor dem Wiederbeginne des Unterrichtes gehörig trocknen kann.

Die Schulbänke sind einige Zeit nach dem Auskehren des Schulzimmers abzuwischen, Wände, Oefen, Kästen, Tafeln abzustauben.

Die Fenster sind stets rein zu erhalten. Mit Wasser angelaufene Fensterscheiben sind fleißig abzuwischen, ebenso die Gesimse beim Aufthauen der gefrorenen Fensterscheiben.

Nasse und schmutzige Kleidungsstücke, Regenschirme u. dgl. sollen, wo möglich außerhalb des Schulzimmers abgelegt werden können.

Daß die Schüler vor dem Eintritt ins Schulzimmer die Fußbekleidung gehörig reinigen und an den Gebrauch der hierzu vorhandenen Einrichtung (§. 4) sich gewöhnen, hat der Lehrer sorgfältig zu überwachen.

Ein Waschbecken nebst Handtuch zum Reinigen der Hände soll in keiner Schule fehlen.

Auf die Reinhaltung der Aborte ist ganz besonders zu achten. Die Sitzbretter sollen täglich gereinigt, der Boden mindestens einmal in der Woche aufgewaschen werden. Die Aborte sind rechtzeitig zu leeren, regelmäßig zu lüften und zeitweilig zu desinficiren.

§. 24.

Licht der Schullocale.

Nächst dem Gehirn bedarf das Auge des Kindes während des Unterrichtes der sorgfältigsten schonendsten Berücksichtigung und ist daher von dem Lehrer Alles zu beobachten, was zur Erreichung dieses Zweckes dienlich erscheint.

Zum Schutze der Augen gegen blendendes Sonnenlicht hat der Lehrer die Fenstervorhänge (§. 10) stets in der geeigneten Weise zu handhaben und insbesondere dafür zu sorgen, daß das Einfallen des Lichtes von zwei entgegengesetzten Seiten des Schulzimmers vermieden und das etwa von vorn einfallende Licht entweder ganz abgesperrt oder nach Bedürfniß gedämpft wird.

Auch hat der Lehrer beim Unterricht die Aufstellung der Schul- und Wandtafeln, Wandkarten u. dgl. zwischen zwei hell erleuchteten Fenstern sorgfältig zu vermeiden.

Bei Zwielicht darf kein Unterrichtsgegenstand, welcher die Augen anstrengt, vorgenommen werden.

Die sogenannte Location der Schüler nach ihren Leistungen darf in den Volks- und Bürgerschulen nicht stattfinden.

Kurzsichtigen Schülern ist stets ein geeigneter Platz anzuweisen.

§. 25.

Beschaffenheit der Lehr- und Lernmittel.

Bezüglich der Wandtafeln zum Schreiben ist darauf zu achten, daß sie vollkommen eben, recht schwarz und, um das Auge zu schonen, von matter Farbe seien. Besteht die Tafel aus Holz, so muß dieses astlos, von gehöriger Härte und recht ausgetrocknet sein. Der Anstrich muß fleißig erneuert werden. Alles was auf die Wandtafeln aufgetragen wird, soll sich für das Auge in der rechten Weise hervorheben. Um die Wandtafeln rein zu erhalten, dürfen Schwamm und Wasserbecken in keiner Schule fehlen. Um sie in die richtige Stellung zum Auge des Schülers zu bringen, empfehlen sich freie Rahmenständer, welche der darin um eine Achse sich bewegenden Tafel jede beliebige Stellung zu geben gestatten. Besondere Vortheile bieten Wandtafeln, welche in Rahmen und Nuten laufend, mittelst eines Gegengewichtes auf- und niedergezogen werden können.

Neben den Wandtafeln sind die allgemeinen Anschauungsmittel (Modelle, bildliche und plastische Lehrmittel, Vorlagen für den ersten Sachunterricht, Lehrtafeln, Rechentabellen, Noten- und Singtabellen, Schreib-, Zeichenvorlagen u. dgl.) sorgfältigst zu beachten. Dieselben werden durchwegs ihrem unterrichtlichen Zwecke um so besser entsprechen und zugleich zur Schonung der Sehorgane um so eher dienen, in je größerem Maßstabe die darauf befindlichen Darstellungen ausgeführt sind und je mehr die letzteren durch ein richtiges Verhältniß von Licht

und Schatten, durch Anwendung kräftiger Farben und durch Maßhalten in Aufnahme von Gegenständen und Bezeichnungen die betreffenden Bilder klar, leicht, bestimmt und dadurch faßbar hervortreten lassen. Bei der Auswahl geographischer Wandkarten ist zu beachten, daß sie nicht durch Ueberladung mit Detail in Namen und Zeichen und durch verschwommene Darstellung das Auge schädigen. Bei den Zeichenvorlagen ist auf eine kräftige Vorzeichnung in großem Maßstabe, namentlich auf eine scharfe Hervorhebung der charakteristischen Umrisse zu sehen. Bei den Anschauungsmitteln für den Elementarunterricht, die viel Gleichartiges darstellen, ist zu berücksichtigen, daß das Einzelne gegenüber dem anderen recht deutlich sich abhebe, daß das richtige Größenverhältniß der einzelnen Gegenstände unter einander eingehalten, und daß durch passende Verwendung verschiedener Farben, durch zweckmäßige Gruppirung und durch praktische Einrichtung der Versinnlichungsapparate die Auffassung durch das Auge erleichtert werde.

Eine um so größere Sorgfalt erheischen die Lernmittel der Schüler.

Bei den Schulbüchern ist mit aller Entschiedenheit zu halten auf sattes, nicht graues Papier, auf einen deutlichen, kräftigen, nicht blassen und nicht engen Druck, ferner auf desto größere Schriftformen, je jünger die Schüler sind. Bezüglich der Landkarten, Schulatlanten u. dgl. gilt auch das bezüglich der Lehrmittel Gesagte.

Der Gebrauch der Schreibtafeln (natürlicher oder künstlicher Schiefertafeln) ist auf das Nothwendigste zu beschränken und thunlichst bald durch Anwendung des Schreibpapieres zu ersetzen.

Das in der Schule zu verwendende Papier

soll fest, satt, gut geleimt, und sowohl für das Schreiben als für das Zeichnen von gehöriger Weiße sein.

§. 26.

Schulzeit.

Eine Verlängerung des Vormittagsunterrichtes zu Gunsten des (ganz oder theilweise) freien Nachmittags darf unter keinen Umständen stattfinden.

Hausaufgaben.

Die Schüler sind mit Hausaufgaben nicht zu überhäufen. Ebenso ist es gegen die Gesundheitslehre, wenn die Schüler für die Ferienzeit so viele Arbeiten erhalten, daß der Zweck der Ferien völlig vereitelt wird. Bei Stellung der Hausaufgaben soll der Lehrer das Alter, die örtlichen und häuslichen Verhältnisse und die Jahreszeit angemessen berücksichtigen. Hausaufgaben zwischen der Vor- und Nachmittagsschule sind durchaus untersagt.

Um sich versichert halten zu können, daß den Schülern die nöthige Zeit zur Erholung und zur Nachtruhe frei bleibt, sollen, wo mehrere Lehrer in Einer Klasse Unterricht ertheilen, sich die Lehrer in ihren Conferenzen über Zahl, Umfang und richtigen Wechsel der Hausaufgaben verständigen.

§. 27.

Stundenpläne.

Bei der Aufstellung der Stundenpläne (§. 64. der Schul- und Unterrichts-Ordnung) sind die im §. 27 der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 130) bezeichneten Gesichtspunkte genau festzuhalten. Der Unterricht muß mit jeder Stunde hintereinander die Denkthätigkeit der Schüler weniger in Anspruch nehmen. Denkübungen müssen stets mit mehr mechanischen Beschäftigungen abwechseln.

§. 28.
Körperliche Haltung und Entwicklung der Schulkinder.

Beim Gehen und Stehen soll von den Schülern eine gerade und aufrechte, jede Schlaffheit vermeidende Haltung verlangt werden.

Beim mündlichen Unterrichte, wo die Schüler sich blos zuhörend oder sprechend, ohne Gebrauch eines Lehr- oder Lernmittels verhalten, sollen die Schüler gerade sitzen, so daß die Rückgradlinie sich in senkrechter Stellung befindet und der Rücken im Kreuz eingebogen ist. Zwischen dem Sitzen in den Bänken und dem Stehen im freien Raume des Schulzimmers ist jedoch, wo es immer angeht, ein angemessener Wechsel zu beobachten.

Das Verstecken der Hände unter der Bank oder in den Taschen, sowie jede unangemessene oder unanständige Stellung der Beine ist nicht zu dulden.

Damit die Schüler beim Gang zu und von der Schule mit Büchern, Heften und anderen Schulerfordernissen nicht allzusehr belastet werden, ist darauf zu halten, daß sie nur das Nothwendige mit sich bringen. Ueberdies ist Knaben und Mädchen das Tragen eines Ränzchens anzurathen, das Büchertragen unter dem linken Arme zu untersagen.

Um die phisische Entwicklung der Schüler zu befördern und eine gute körperliche Haltung derselben zu erzielen, empfehlen sich insbesondere dort, wo nicht bereits ein ordentlicher Turnunterricht stattfindet, in den Unterrichtspausen gymnastische Uebungen und Spiele, ebenso an freien Nachmittagen Spaziergänge der Lehrer mit den Schülern.

Bei den Uebungen im Gesange ist das Stimmorgan der Kinder vor zu früher oder zu großer Anstrenguug, sowie vor allen verderblichen Einflüssen

zu hüten, und ist jeder krankhaften Disposition aufmerksam vorzubeugen.

Auch darf der Lehrer nie vergessen, daß die Pubertätsjahre, insbesondere bei den Mädchen, immer eine gewisse Schonung in Bezug auf vorwiegend geistige Thätigkeiten erheischen.

In den Stunden für weibliche Handarbeiten, namentlich bei Nadelarbeiten, müssen wiederholte kurze Ruhepausen eintreten, worin die Kinder eine ihrer Arbeitsstellung entgegengesetzte Lage einnehmen und das Auge frei auf entferntere Gegenstände schweifen lassen.

§. 29.

Reinlichkeit der Schulkinder.

Bezüglich der pflichtmäßigen Sorge des Lehrers für die Reinlichkeit der Schüler wird auf den §. 22 der Schul- und Unterrichtsordnung gewiesen.

Die Schüler sollen nie anders, als rein gewaschen an Händen und Gesicht und mit ordentlich gekämmten Haaren in der Schule erscheinen. Zu diesem Ende soll der Lehrer von Zeit zu Zeit vor Anfang der Schule die Kinder mustern, und diejenigen, welche unsauber zur Schule kommen, entweder nach Hause schicken, um sich reinigen zu lassen, oder die Reinigung sofort außerhalb des Schulzimmers vornehmen lassen.

Es darf nicht geduldet werden, daß Mädchen, deren Haare nicht in Ordnung sind, mit einer Haube oder sonstigen Kopfbedeckung diesen Mangel verhüllen.

§. 30.

Natürliche Bedürfnisse der Schulkinder.

In der Regel soll den Schülern nicht versagt werden, während des Unterrichtes zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse abzutreten. Der Lehrer hat

aber die Schüler mit Vorsicht daran zu gewöhnen, daß sie für diesen Zweck die Unterrichtspausen benützen. Es ist nicht zu dulden, daß die Schüler zu lange in den Aborten verweilen, auch sollen in der Regel nie mehrere Schüler zugleich während des Unterrichtes abtreten dürfen.

§. 31.

Schlußbestimmungen.

Jedem Lehrer wird es zur strengsten Pflicht gemacht, mit den Grundsätzen der Gesundheitslehre sich bekannt zu machen, und dieselben nicht nur in allen seinen Beziehungen zur Schuljugend in Anwendung zu bringen, sondern auch nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß ebenso die Hausdiätetik all Dasjenige beachte, was zur richtigen phisischen Erziehung der Kinder während der Schulzeit gehört. Der Lehrer hat die Aufgabe, der Schule nicht allein die geistigen, sondern auch die leiblichen Kräfte und Fähigkeiten jedes einzelnen Schülers einer möglichst allseitigen harmonischen Entwicklung zuzuführen, und den alten Satz, daß nur in einem gesunden Körper eine gesunde Seele wohne, sich stets gegenwärtig zu halten. Er hat all Demjenigen, was in dieser Beziehung auch die Schul- und Unterrichtsordnung vorschreibt, genau zu entsprechen.

Die Orts-, Bezirks- und Landesschulbehörden haben die der gegenwärtigen Verordnung entsprechende Einrichtung der Schulhäuser, sowie die Befolgung der bezüglich der Gesundheitspflege in den Schulen neben den Forderungen der Schul- und Unterrichtsordnung besonders beigefügten Normen genau zu überwachen, und wo sich Mängel und Gebrechen zeigen, solche sofort abzustellen oder nach Erforderniß die Anträge an die höhere Behörde zu stellen.

In Betreff der Verpflichtung der Sanitäts-

organe zur sanitären Ueberwachung der Schulen wird im Allgemeinen auf das Gesetz vom 30. April 1870 R. G. Bl. Nr. 68, gewiesen.

Außerdem ist bei jeder Bezirksschulbehörde eine besondere ständige Commission für die Schulgesundheitspflege zu bilden. In dieselbe ist ein ärztlicher Fachmann als ordentliches Mitglied zu berufen. Dieser hat in sanitären Gegenständen geeignete Rathschläge zu ertheilen, den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle Abhilfe zu schaffen, von Zeit zu Zeit Revisionen der der Bezirksschulbehörde untergeordneten Schulen vorzunehmen, hierüber an letztere zu berichten und die erforderlichen Anträge zu stellen. Die näheren Instruktionen für die ärztlichen Schulinspektionen sind von der Landesschulbehörde zu erlassen.

Für Aerzte, welche sich um die Schulgesundheitspflege besonders verdient machen, können neben entsprechender Anerkennung auch Remunerationen aus Staatsmitteln beim Ministerium für Cultus und Unterricht in Antrag gebracht werden.

§. 32.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen, insofern solche aus örtlichen, klimatischen oder andern zwingenden Ursachen nicht vermieden werden können, bewilligt von Fall zu Fall bei Neubauten der Landesschulrath, bei Umbauten bestehender Schulhäuser und bei Adaptirung anderer Gebäude für Schulzwecke jene Schulbehörde, welche die Baugenehmigung ertheilt.

Wien am 20. Februar 1874.

Gesetz,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit der Ortsgemeinde Egg die Einhebung einer 70proc. resp. 40proc. Umlage gestattet wird.

(L. G. Bl. VII. Stück, Nr. 8 vom Jahre 1874.)

Ueber Antrag des Landtages meines Herzogthums Kärntens finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Der Ortsgemeinde Egg wird zur Bestreitung der Gemeinde-Erfordernisse des Jahres 1874 die Einhebung einer 70proc. Umlage auf sämmtliche im Gemeindegebiete vorgeschriebenen direkten und von 40 Proc. von den indirekten Steuern sammt Zuschlägen bewilliget.

St. Petersburg am 22. Februar 1874.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Gesetz,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit der Ortsgemeinde Hermagor die Einhebung einer 90½% Umlage bewilligt wird.

(L. G. Bl. VII. Stück, Nr. 9 vom Jahre 1874.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde ich anzuordnen wie folgt:

Der Ortsgemeinde Hermagor wird zur Bestreitung der Gemeinde-Erfordernisse des Jahres 1873 die Einhebung einer Umlage von 90½% von sämmtlichen im Gemeinde-Gebiete vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Zuschlägen bewilliget.

Wien am 27. Februar 1874.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Gesetz,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit der Ortsgemeinde Weitensfeld die Einhebung einer 65proc. Gemeinde-Umlage gestattet wird.

(L. G. B. VII. Stück, Nr. 10 vom Jahre 1874.)

Ueber Antrag des Landtages meines Herzogthumes Kärnten finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Der Ortsgemeinde Weitensfeld wird zur Bestreitung der Gemeinde-Erfordernisse des Jahres 1873 außer der bereits bewilligten Einhebung einer Umlage von 50% von den directen Steuern, die Einhebung einer weiteren 15%igen Umlage von sämmtlichen im Gemeinde-Gebiete vorgeschriebenen directen Steuern, zusammen also die Einhebung einer Umlage von 65% bewilliget.

Wien am 1. März 1874.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Gesetz,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit der Ortsgemeinde Waidegg die Bewilligung zur Einhebung einer 63%igen Umlage ertheilt wird.

(L. G. B. VII. Stück, Nr. 11 vom Jahre 1874.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Kärnten finde Ich zu verordnen wie folgt:

Der Ortsgemeinde Waidegg wird zur Bestreitung der Gemeinde-Erfordernisse des Jahres 1873 die Einhebung einer Umlage von 63% von allen im Gemeinde-Gebiete vorgeschriebenen directen Steuern bewilligt.

Wien am 1. März 1874.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Gesetz,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit die Stadtgemeinde Klagenfurt ermächtiget wird, eine Umlage von $3\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zinsgulden einzuheben.

(L. G. B. VII. Stück, Nr. 12 vom Jahre 1874.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Kärnten finde Ich zu verordnen wie folgt:

Der Stadtgemeinde Klagenfurt wird die Ermächtigung ertheilt vom Jahre 1874 angefangen, eine Umlage von $3\frac{1}{2}$ Kreuzern vom Zins-Gulden statt, wie bisher, von $2\frac{1}{2}$ kr., für Gemeinde-Zwecke einheben zu dürfen.

Wien am 1. März 1874.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Gesetz,

betreffend die Aufhebung des Normalschulfondbeitrages und Einführung eines Schulbeitrages aus den in Kärnten vorkommenden Verlassenschaften.

(L. G. Bl. VIII. Stück, Nr. 13 vom Jahre 1874.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde Ich zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Von jeder in Kärnten vorkommenden Verlassenschaft ist, wenn der reine Nachlaß die Summe von 300 fl. übersteigt, ein Schulbeitrag für den kärntnerischen Landesschulfond einzuheben.

§. 2.

Dieser Schulbeitrag ist, wenn der reine Nachlaß nicht mehr als 1000 fl. beträgt, mit der fixen Gebühr von Einem Gulden zu entrichten.

§. 3.

Uebersteigt der reine Nachlaß 1000 fl., so hat folgender Tarif Anwendung zu finden:

Der Schulbeitrag ist bei einem reinen Nachlasse über 1000 fl. bis einschließlich 5000 fl. von jedem Hundert mit 25 kr., über 5000 bis einschließlich 10.000 fl. von jedem Hundert mit 30 kr., über 10.000 fl. bis einschließlich 20.000 fl., von jedem Hundert mit 35 kr., über 20.000 fl. bis einschließlich 30.000 fl. von jedem Hundert mit 40 kr., über 30.000 fl. bis einschließlich 40.000 fl. von jedem Hundert mit 45 kr., über 40.000 fl. von jedem Hundert mit 50 kr., zu entrichten.

Wenn der Erbe oder Vermächtnißnehmer weder ein Notherbe noch der hinterlassene Ehegatte des Erblassers ist, so wird der von seinem Erbtheile oder Vermächtnisse nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50% erhöht.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei den Bestimmungen des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, nicht aber bei Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen.

§. 4.

Der Werth des außer Kärnten liegenden unbeweglichen Vermögens, so wie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, daß der übrige Nachlaß hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlaßobjekten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§. 5.

Der Betrag von Legaten, Erbtheilen oder Stiftungen für solche allgemeine Schulauslagen, welche aus dem kärntnerischen Landesschulfonde bestritten werden, sind in den zu entrichtenden Schulbeitrag einzurechnen.

§. 6.

Dieser Schulbeitrag wird für Rechnung des kärnt. Landesschulfondes von denselben Behörden bemessen und eingehoben, von welchen bisher die Verlassenschafts-Taxe für den Normalschulfond bemessen und eingehoben wurde.

§. 7.

Wird der Schulbeitrag binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselben 5percentige Verzugszinsen, und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tag an zu entrichten.

Von Schulbeiträgen, welche Einen Gulden nicht übersteigen, dann von Bruchtheilen eines Guldens bei größeren Vorschreibungen, werden keine Verzugszinsen berechnet.

§. 8.

Der Erbe, welcher den Schulbeitrag für einen Vermächtnißnehmer bezahlt hat, ist berechtigt von demselben die für das Vermächtniß entrichtete Gebühr einzubringen.

§. 9.

Der Ertrag des Schulbeitrages ist zur Bestreitung des vom Lande zu tragenden Aufwandes für Volks- und Bürgerschulen zu verwenden (§§. 25 und 3 des Landesgesetzes vom 27. Oktober 1871, Z. 23*).

*) Seite 6 im 7. Hefte.

§. 10.

Das Hofdekret vom 1. Dezember 1788, J. G. S. Nr. 926, betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalschulfondes, sowie alle spätern diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Bestimmungen treten in Kärnten bezüglich jener Verlässe außer Kraft, auf welche das gegenwärtige Gesetz Anwendung findet.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit und hat auf alle Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an erfolgt.

§. 12.

Der Minister des Unterrichts, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien am 28. Februar 1874.

Franz Joseph m. p.

Pretis m. p. **Glaser** m. p. **Stremayr** m. p.

Gesetz,

wirksam für das Herzogthum Kärnten.

(L. G. Bl., IX. Stück, Nr. 14 vom Jahre 1874.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Kärnten finde ich die angeschlossene Dienstboten-Ordnung zu erlassen und anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Diese Dienstboten-Ordnung gilt für alle Gemeinden Meines Herzogthumes Kärnten mit Ausnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt.

Artikel II.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Dienstboten-Ordnung tritt das Gesetz vom 4. Juli 1864, L. G. Bl. Nr. 13*) außer Kraft.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 19. März 1874.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Dienstboten-Ordnung.

I. Abschnitt.

Schließung und Auflösung des Dienstvertrages.

§. 1.

Das Dienstverhältniß erhält seine Giltigkeit durch den Dienstvertrag. Dieser kann vor dem Gemeindeamte oder zwei Zeugen oder auch schriftlich giltig eingegangen werden und ist außerdem auch durch die bloße Annahme der Darangabe (Leihkauf) als abgeschlossen zu betrachten.

Die Bedingungen des Dienstvertrages bleiben der freien Uebereinkunft beider Theile überlassen. Bedingungen, welche mit einer guten Hauszucht nicht verträglich sind oder bestimmten Verbotsvorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig und sollen an dem Dienstgeber und an dem Dienstboten angemessen geahndet werden.

*) Seite 3 im 2. Heft.

§. 2.

Hat der Dienstbote sich bei mehreren Dienstgebern verdungen, so ist er bei jenem Dienstgeber einzutreten verpflichtet, mit welchem er den Vertrag zuerst abgeschlossen hat; den übrigen hat er, insoferne sie von der früheren Verdingung nichts wußten, die erhaltene Darangabe im doppelten Betrage rückzuersetzen und den erweislichen Schaden zu vergüten. Außerdem kann er mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

Dienstgeber, welche von der frühern Verdingung wußten, verlieren den Anspruch auf die Darangabe und verfallen ebenfalls in eine angemessene Strafe.

Der Dienstbote hat in diesem Falle das Darangeld im doppelten Betrage an die Armenkasse jener Gemeinde, in welcher der Straffall in Behandlung genommen wird (§. 30) abzuführen.

§. 3.

Der Beginn der Dienstzeit wird im Allgemeinen mit 1. Jänner, die Dauer für die mit Beginn des Jahres und später eintretenden bis letzten Dezember festgesetzt. Von diesen Bestimmungen kann jedoch mit beiderseitigem Einverständnisse abgegangen werden.

§. 4.

Die Bestimmungen dieser Dienstboten-Ordnung gelten in gleichem Umfange auch für den Stellvertreter des Dienstgebers, in soweit nicht einzelne derselben der Natur der Sache nach ausschließend nur auf die Person des Dienstgebers Anwendung finden.

§. 5.

Zur bestimmten Zeit ist der Dienstgeber den Dienstboten aufzunehmen und dieser einzustehen verpflichtet.

§. 6.

Weigert sich der Dienstgeber den Dienstboten aufzunehmen, so verliert er die Darangabe und muß den Dienstboten den Lohn und im Falle der Dienstlosigkeit auch die Kost auf 6 Wochen vergüten.

Kann der Dienstgeber wegen eines Zufalles, der sich in seiner Person oder seinen Wirthschaftsverhältnissen ereignet hat, den Dienstboten nicht aufnehmen, so hat er denselben sogleich zu benachrichtigen und ihm nicht nur die Darangabe zu belassen, sondern auch einen 14tägigen Lohn zu bezahlen.

Der Dienstgeber kann jedoch von dem Vertrage aus denselben Gründen zurücktreten, aus welchen er berechtigt wäre, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen (§. 11), in welchem Falle ihm der Rückersatz der Darangabe gebührt. —

§. 7.

Weigert sich der Dienstbote den Dienst anzutreten, so ist er nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen und auf Verlangen des Dienstgebers zum Dienstantritte selbst mit Anwendung von Zwangsmaßregeln zu verhalten.

Machen Hindernisse dem Dienstboten den Dienstantritt unmöglich, so hat er hievon den Dienstgeber sofort in Kenntniß zu setzen, widrigens der Nichteintritt zur bestimmten Zeit als Weigerung des Dienstantrittes anzusehen ist. Werden diese Hindernisse als unverschuldet und dauernd erkannt, so muß sich der Dienstgeber mit der Lösung des Vertrages (Rückgabe der Darangabe) begnügen.

Durch ein vorübergehendes Hinderniß wird der Dienstvertrag nicht aufgehoben.

Weigert sich der Dienstbote, den Dienst anzutreten, oder war das Hinderniß ein durch ihn verschuldetes, so kann der Dienstgeber nicht nur vom

Vertrage abgehen, sondern auch nebst der Zurückstellung der Darangabe den Ersatz des ihm hiedurch zugehenden Schadens verlangen.

§. 8.

Wer einen Dienstboten verleitet den Dienst, zu dem er sich verdungen hat nicht anzutreten oder einen angetretenen Dienst vertrags- oder gesetzwidrig zu verlassen, unterliegt einer angemessenen Strafe und haftet für den Schaden, der dem Dienstgeber hieraus erwächst.

§. 9.

Durch den Tod des Dienstgebers erlischt der Dienstvertrag nur in so ferne, als die Erben denselben nicht fortsetzen wollen; in diesem Falle haben sie mit jenen Dienstboten, welche sie nicht behalten wollen, mit einer sechswöchentlichen Kündigung das Dienstverhältniß zu lösen.

War dem Dienstboten bereits vom Verstorbenen der Dienst aufgekündigt, so gebührt demselben die Entschädigung nur für jene kürzere Zeit, als der Dienstvertrag noch zu dauern gehabt hätte.

§. 10.

Diese Bestimmung hat auch in dem Falle, wo die Wirthschaft durch Kauf, Tausch, Pachtung oder sonstige Verträge an eine andere Person übergeht, für den Uebernehmer rücksichtlich des für die Wirthschaft bestellten Gesindes zu gelten.

§. 11.

Der Dienstgeber kann den Dienstbothen sogleich entlassen:

1. Wenn der Dienstbote zur Verrichtung des Dienstes, für welchen er aufgenommen wurde, gänzlich unbrauchbar ist;

2. wenn er seine Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere den Befehlen des Diestgebers oder

des bestellten Aufsehers über das Dienstpersonale beharrlichen Ungehorsam oder Widerspänstigkeit entgegensetzt;

3. wenn er den Dienstgeber oder dessen Angehörige oder den angestellten Aufseher über das Dienstgesinde durch Thätlichkeiten, durch Schmäh- und Schimpfworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, die Mitdienstboten gegen den Dienstgeber oder gegen einander aufhetzt, oder überhaupt den Hausfrieden boshafter Weise zu stören sucht;

4. wenn er sich des Diebstahles, des Betruges oder der Veruntreuung schuldig macht oder die Mitdienstboten hiezu verleitet oder wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen oder Entwendungen dem Dienstgeber nicht anzeigt;

5. wenn er ungeachtet vorausgegangener Warnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, das ihm anvertraute Vieh durch schlechte Wartung Schaden nehmen läßt oder mißhandelt, oder aus Bosheit, Muthwillen oder grober Nachlässigkeit das Eigenthum des Dienstgebers beschädigt;

6. wenn er auf Rechnung des Dienstgebers ohne dessen Vorwissen Geld oder Waaren borgt;

7. wenn er durch länger als 8 Tage gefänglich angehalten ist;

8. wenn er der Trunkenheit, dem Spiele oder andern Ausschweifungen und Unsittlichkeiten sich ergibt;

9. wenn er ohne Erlaubniß des Dienstgebers über Nacht ausbleibt, oder Fremde übernachten läßt, oder sonst die häusliche Zucht gröblich verletzt;

10. wenn er sich durch sein Verschulden eine ansteckende oder Eckel erregende Krankheit zuzieht und

11. wenn er ohne Verschulden des Dienstgebers über 4 Wochen krank ist.

In allen diesen Fällen hat der Dienstgeber sogleich die Anzeige dem Gemeindevorsteher zu machen.

Der Dienstbote hat in diesen Fällen nur Lohn und Kost bis zur Zeit seiner Entlassung zu fordern, unbeschadet der dem Dienstgeber etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

§. 12.

Die durch die jährlichen Waffenübungen der Reserve und Landwehr verursachte Dienstesunterbrechung darf nicht als Grund der Auflösung des Dienstvertrages dienen. Dem Dienstgeber steht es jedoch frei, zur Sicherung der Rückkehr des Einberufenen in sein altes Dienstverhältniß einen zweimonatlichen Lohn (§. 20) zurückzubehalten.

§. 13.

Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit verlassen:

1. Wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit den Dienst nicht weiter zu versehen vermag;

2. wenn der Dienstgeber den Dienstboten an Leben und Gesundheit in Gefahr bringt, denselben zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen verleitet, oder zu verleiten versucht, oder ihn vor solchen Zumuthungen gegen Hausgenossen oder Personen, die im Hause ein- und ausgehen, nicht schützt;

3. wenn der Dienstgeber eine Reise unternimmt, welche länger als die Dienstzeit dauert, oder seinen Wohnsitz in einem andern über 3 Meilen entfernten Orte aufschlägt und in diesen Fällen den Dienstboten gegen seinen Willen mitnehmen will.

Diese Gründe müssen jedoch dem Gemeindevorsteher angezeigt und im Falle des Widerspruches glaubwürdig dargethan werden.

Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers darf der Dienstbote den Dienst nicht verlassen, den Fall einer augenscheinlichen Gefahr des Lebens oder einer Beschädigung ausgenommen.

In dem Falle ad 2 ist dem Dienstboten Lohn und Kost für die noch übrige Dienstzeit und wenn dieselbe länger als ein Vierteljahr dauert, wenigstens für 6 Wochen zu vergüten.

In dem Falle ad 1 und 3 kann Kost und Lohn nur bis zum Dienstaustritte gefordert werden.

§. 14.

Das Dienstverhältniß ist im Allgemeinen unaufkündbar, wenn nicht das Kündigungsrecht durch besondere Verabredung bedungen wurde (§. 3) oder im Gesetze eingeräumt ist (§§. 9 und 10); dem Dienstboten steht aber vor Ablauf der Dienstzeit die sechswöchentliche Kündigung in nachstehenden Fällen zu:

1. Wenn sich dem Dienstboten zur Verehelichung oder zum Antritte einer eigenen Wirthschaft oder eines eigenen Gewerbes, eine vortheilhafte Gelegenheit bietet, welche durch das Verbleiben im Dienste versäumt würde;

2. wenn eine wichtige Angelegenheit, z. B. Erbschaft, die längere Anwesenheit desselben an einem andern Orte nothwendig macht;

3. wenn die Eltern des Dienstbolen wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Verhältnisse denselben zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes oder zur Pflege benöthigen und mit der Abberufung bis zum Ausgange der Dienstzeit nicht zuwarten können. Alle diese Gründe müssen dem Gemeindevorsteher angezeigt und im Falle des Widerspruches glaubwürdig dargethan werden.

Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers darf sich der Dienstbote nicht entfernen.

Unter Beobachtung dieser Vorschrift kann der Dienstbote im Falle der Dringlichkeit die Entlassung

selbst vor Ausgang der sechswöchentlichen Aufkündigungsfrist verlangen, wenn er statt seiner einen andern tauglichen Dienstboten stellt und sich mit demselben wegen Kost und Lohn ohne Schaden des Dienstgebers abfindet.

§. 15.

Der Dienstgeber, der ohne gesetzmäßigen Grund (§. 11) einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, kann zwar nicht genöthigt werden, denselben gegen seinen Willen wieder aufzunehmen, er ist aber unbeschadet weiterer Ersatzansprüche des Dienstboten verpflichtet ihm Lohn und Kost für die noch übrige Dienstzeit, und wenn diese länger als 8 Wochen dauert, für 8 Wochen zu vergüten.

§. 16.

Dienstboten, die vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst eigenmächtig verlassen, sind dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, von diesem zu verfolgen und auf Verlangen des Dienstgebers selbst durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten. Sie sind einer angemessenen Strafe zu unterziehen und sind verpflichtet, den aus der unerlaubten Dienstesverlassung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Will aber der Dienstgeber den entlaufenen Dienstboten nicht wieder aufnehmen, so kann er statt desselben einen andern verdingen und von dem Entlaufenen die Vergütung der dadurch verursachten mehreren Kosten verlangen.

§. 17.

Wer einen Dienstboten, von dem er weiß oder doch aus den Umständen vermuthen mußte, daß er entlaufen sei, Unterkommen oder Aufenthalt gestattet oder denselben wohl gar in Dienst nimmt, ist angemessen zu bestrafen und zum Ersatze des dem Dienst

geber durch die Entweichung erwachsenen Schadens, sowie der durch die Aufnahme eines andern Dienstboten verursachten Mehrkosten zur ungetheilten Hand mit dem entlaufenen Dienstboten verpflichtet.

II. Abschnitt.

Verpflichtungen während des Dienstes.

§. 18.

Der Dienstbote wird durch den Eintritt in den Dienst ein Mitglied der Hausgenossenschaft und daher unter die besondere Aufsicht des Dienstgebers gestellt.

Derselbe hat sich der Ordnung des Hauses und Dienstes, deren Feststellung ausschließlich dem Dienstgeber zusteht, zu fügen.

Dem Dienstboten ist ohne Erlaubniß des Dienstgebers nicht gestattet, die ihm übertragenen Geschäfte durch einen andern verrichten zu lassen.

Selbst der nur zu gewissen Geschäften aufgenommene Dienstbote muß auf Verlangen des Dienstgebers andere Verrichtungen übernehmen, wenn das hiezu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert ist, oder andere Umstände, wie z. B. unaufschiebbare Feldarbeiten dies dringend erfordern.

Der Dienstbote darf sich an den abgebrachten Feiertagen in keiner Weise der Arbeit entziehen. An Sonn- und an den gebotenen Feiertagen müssen die gewöhnlichen häuslichen, sowie jene Arbeiten, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können, geleistet werden; dem Besuche des Gottesdienstes darf jedoch hiedurch kein Abbruch geschehen.

Wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen ist er verpflichtet dem Dienstgeber anzuzeigen. Er muß sich die Durchsicht seiner Truhen, Koffer oder sonstigen Behältnisse von Seite

des Dienstgebers in seiner und eines Zeugen Gegenwart gefallen lassen.

Der Dienstbote ist endlich verpflichtet, bei seinem Austritte Alles, was ihm zur Aufsicht, Besorgung und Verwahrung übergeben oder sonst anvertraut wurde, dem Dienstgeber ordentlich zurückzustellen und auf Verlangen desselben die Gegenstände, die er als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor deren Wegbringung in Augenschein nehmen zu lassen.

§. 19.

Der Dienstgeber darf dem Dienstboten nicht mehr und schwerere Arbeiten aufbürden, als derselbe nach seinen Kräften zu leisten vermag.

§. 20.

Der Dienstgeber hat den bedungenen Jahreslohn am Schlusse des Jahres auszubezahlen, sowie auch auf Verlangen des Dienstboten im Laufe des Jahres Abschlagszahlungen zu leisten; derselbe ist jedoch berechtigt einen zweimonatlichen Lohn bis zu Ende der verabredeten Dienstdauer einzubehalten und diesen in den Fällen der (§§. 11 und 16) bis zur Austragung allfälliger Entschädigungsansprüche vorzuenthalten.

Wenn Kleidung und Wäschstücke bedungen waren, so müssen selbe, ebenso wie die Kost, den Ortsverhältnissen entsprechend verabfolgt werden. Besondere Bedingungen über die Art und Menge der Kost sind untersagt.

§. 21.

Erkrankt der Dienstbote, so hat der Dienstgeber für Pflege und Heilung desselben zu sorgen und es können die aufgewendeten Kosten vom Lohne nur dann abgezogen werden, wenn der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist.

Ist die Erkrankung des Dienstboten erwiesener-

maßen aus einem Verschulden des Dienstgebers erfolgt, so hat dieser unbeschadet der dem Dienstboten sonst noch zustehenden Entschädigungsansprüche ausschließlich für Pflege und Heilung zu sorgen, ohne daß ein Abzug am Lohne stattfinden darf.

§. 22.

Der Dienstgeber hat den Dienstboten im eigenen Hause zu verpflegen; er kann ihn aber auch in einer öffentlichen Anstalt oder falls der Dienstbote einverstanden ist, an einem andern Orte unterbringen, wenn dies ohne Gefahr für den Kranken möglich ist.

§. 23.

Dauert die Krankheit eines ohne Verschulden erkrankten Dienstboten länger als 4 Wochen, so ist der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit, wenn er nach §. 11 Absatz 11 aus dem Dienste entlassen wird und vermögenslos ist, wie ein anderer erkrankter Armer zu behandeln und es ist daher der Gemeindevorsteher hievon rechtzeitig zu verständigen.

Würde der ohne Verschulden erkrankte Dienstbote während der Dauer des Diensteverhältnisses in den kärnt. Wohlthätigkeits-Anstalten untergebracht, so ist die Pflicht des Dienstgebers zur Zahlung der Verpflegskosten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1863 (L. G. Bl. Nr. 1)*) zu beurtheilen.

In diesem Falle hat nach Aufhören der Verpflichtung des Dienstgebers der zahlungsfähige Dienstbote auch während der Fortdauer des Diensteverhältnisses die Verpflegskosten ohne Anspruch auf Vergütung vom Dienstgeber selbst zu tragen; ist der Dienstbote vermögenslos, so ist er wie ein anderer erkrankter Armer zu behandeln.

*) Siehe Seite 1 im I. Hefte, dann den 3. Abschnitt dieses Gesetzes §§. 24, 25 und 26.

III. Abschnitt.

Vom Dienstbotenbuche.

§. 24.

Der Dienstbote hat sich mit einem Dienstbotenbuche zu versehen, welches, wenn weder hinsichtlich der Befugniß sich zu verdingen, noch sonst ein Hinderniß obwaltet, gegen Leistung des vorgeschriebenen Stempels und des Kostenbetrages der Drucksorte von dem Vorsteher (Bürgermeister) seiner Heimatgemeinde ausgefolgt wird.

Ist die Heimatgemeinde nicht zugleich die Gemeinde seines Aufenthaltes, so hat sich der Gemeindevorsteher der letzteren über Ansuchen des Dienstboten an die erstere um Ermächtigung zur Ausfertigung des Dienstbotenbuches zu wenden.

Dienstboten, die aus Ländern zureisen, in welchen Dienstbotenbücher nicht bestehen, werden solche von den Vorstehern der Gemeinde ihres Aufenthaltes auf Grund der Reiseurkunden ausgefertigt. Soll das Dienstbotenbuch zugleich als Reiseurkunde dienen, so steht die Ertheilung der Reisebewilligung und die Eintragung derselben in das Dienstbotenbuch der politischen Bezirksbehörde zu.

Ueber die Ausstellung des Dienstbotenbuches ist bei der Gemeinde eine genaue Vormerkung zu führen.

Der Dienstbote hat das Dienstbotenbuch beim Eintritte in den Dienst dem Dienstgeber einzuhändigen, welcher es bis zum Austritte zu verwahren hat.

§. 25.

Kein Dienstgeber darf einen Dienstboten ohne Dienstbotenbuch bei sonstiger Strafe aufnehmen; Heimatscheine oder andere Legitimationsurkunden können die Stelle des Dienstbotenbuches nicht ersetzen.

§. 26.

Beim Dienstaustritte hat der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Dienstgebers die Rubriken des Dienstbotenbuches auszufüllen und seine Namensfertigung beizusetzen.

Das Zeugniß über Treue, Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Dienstboten günstig lautet. Lautet es aber hinsichtlich der einen oder andern Eigenschaft ungünstig, so ist die bezügliche Rubrik blos mit Strichen auszufüllen.

Gründet sich das ungünstige Zeugniß des Dienstgebers auf Beschuldigungen und Verdachtsgründe, die der Gemeindevorsteher nach der vom Dienstboten verlangten Untersuchung unbegründet findet, so kann Letzterer nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, jedoch unter der ausdrücklichen Anmerkung: „nach gepflogener Untersuchung“ die Rubrik ausfüllen.

Der Dienstgeber, welcher einem Dienstboten ein wahrheitswidriges Zeugniß wissentlich ertheilt, ist unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil mit einer angemessenen Strafe zu ahnden.

§. 27.

Die Dienstbotenbücher sind öffentliche Urkunden.

Wer solche nachmacht oder fälscht, oder wer sich zu seinem Fortkommen eines fremden Dienstbotenbuches bedient, oder sein Dienstbotenbuch zu diesem Zwecke einem Andern überläßt, wird nach dem Strafgesetzbuche behandelt.

§. 28.

Geht ein Dienstbotenbuch verloren, so ist hievon dem Vorsteher der Gemeinde, in deren Gebiete der Dienstbote sich aufhält, die Anzeige zu machen.

Derselbe hat die obwaltenden Umstände sorgfältig zu erheben und insofern die Erhebungen den Verlust nicht bezweifeln lassen, ein neues Dienstbotenbuch auszufertigen, oder wenn eine andere Gemeinde das Dienstbotenbuch ausgestellt hat, bei dieser die Ausfertigung eines neuen zu veranlassen.

In dem Dienstbotenbuche ist ausdrücklich zu bemerken, daß es ein Duplikat sei.

War das Dienstbotenbuch von der politischen Bezirksbehörde als Reiselegitimation bestätiget, so hat der Gemeindevorsteher von dem Verluste auch an dieselbe die Anzeige zu machen.

Dienstbotenbücher, welche von Dienstboten zurückgelassen werden, sind sogleich an das Gemeindeamt zur allfälligen Weiterbeförderung an die Heimatgemeinde der Dienstboten zu übergeben, damit diese kein neues Buch ausfertige.

IV. Abschnitt.

Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage und Uebertretungen der Dienstbotenordnung.

§. 29.

Ueber Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, welche lediglich aus dem Dienstverhältnisse entspringen, ist, wenn sie während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von 30 Tagen, vom Tage, als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, von dem Gemeindevorstande im kürzesten Wege zu verhandeln und zu entscheiden; jene Streitigkeiten aber, die erst nach dieser Frist erhoben werden, gehören zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden.

§. 30.

Der Gemeindevorstand erkennt auch über die Uebertretungen der Vorschriften der gegenwärtigen

Dienstbotenordnung nach Maßgabe des §. 57*) der Gemeindeordnung.

Die in dieser Dienstbotenordnung angedrohten Strafen sind mit Geld- oder Arreststrafen zu vollziehen.

Geldstrafen dürfen bei Dienstboten den Betrag von 5 fl. österr. Währ. und bei Dienstgebern den Betrag von 25 fl. österr. Währ. nicht übersteigen.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind die Geldstrafen in entsprechende Arreststrafen umzuwandeln.

Arrest kann bis zu 14 Tagen verhängt und mit Beobachtung der Bestimmungen des Strafgesetzes durch Fasten verschärft werden.

Die Geldstrafen sind in die Gemeinde-Armenkasse abzuführen.

§. 31.

Gegen alle Entscheidungen des Gemeindevorstandes kann der Rekurs an die politische Bezirksbehörde ergriffen werden.

Der Rekurs ist binnen 48 Stunden vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses bei dem Gemeindevorstande anzumelden und längstens innerhalb drei Tagen, vom Tage der Anmeldung an zu rechnen, daselbst entweder mündlich oder schriftlich anzubringen.

Eine verspätete Rekursanmeldung, sowie eine verspätet eingebrachte Rekursausführung hat der Gemeindevorstand zurückzuweisen.

Gegen die Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde findet, wenn hiedurch das Erkenntniß des Gemeindevorstandes bestätigt oder in Straffällen gemildert wird, kein weiterer Rekurs statt.

V. Abschnitt.

Besondere Pflichten des Gemeindevorstehers.

§. 32.

Der Gemeindevorsteher überwacht das Gesindewesen und vollzieht die gegenwärtige Dienstboten-Ordnung.

---

* Siehe Seite 27 des 1. Heftes.

Vorzüglich hat der Gemeindevorsteher über Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienstboten zu wachen, und insbesondere das dienstlose Gesinde zu beaufsichtigen.

Er hat dienstlos gewordene Dienstboten, die zur Gemeinde gehören, mit allem Ernste anzuhalten, Dienste oder Arbeit zu suchen.

Wenn sie sich ungeachtet vorhandener Gelegenheit hiezu nicht verstehen, so sind sie insolange zu Gemeinde- oder öffentlichen Arbeiten zu verhalten, bis sie in einen Dienst oder in eine Arbeit getreten sind.

Hiebei darf auf den Vorwand, daß sie sich ihren Eltern oder anderen Leuten, insbesondere jenen, bei denen sie Unterstand finden, zur Arbeit verpflichtet haben, keine Rücksicht genommen werden, wenn es offenbar ist, daß sie bei diesen keine oder doch keine angemessene Arbeit finden.

Fremde dienstlose Dienstboten, welche die vorhandene Gelegenheit zu neuen Diensten oder zu einer andern erlaubten Beschäftigung nicht benützen, die ein anstößiges, sittenloses Leben führen, oder die eine Aussicht zur baldigen Erlangung eines Dienstes, oder einer andern ihren Unterhalt deckenden Arbeit nicht haben, sind aus der Gemeinde zu weisen.

§. 33.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, jährlich im Monate Februar die Beschreibung sämmtlicher im Gebiete der Gemeinden befindlichen Dienstboten vorzunehmen, wobei ihm die Dienstbotenbücher vom Dinstgeber vorzulegen sind.

Die Beschreibung hat zu enthalten:

1. Die Hauszahl des Dienstortes;

2. den Tauf-, Geschlechts- und Vulgarnamen des Dienstgebers;

3. den Tauf- und Geschlechtsnamen des Dienstboten;

4. die Zeit des Dienstantrittes;

5. die Zeit des Dienstaustrittes;

6. die Gemeinde, zu der der Dienstbote zuständig ist;

7. die Bezeichnung der allfälligen Reiseurkunden des Dienstboten, mit Angabe der Zeit ihrer Ausstellung und Giltigkeit;

8. Anmerkung.

§. 34.

Von dieser Dienstboten-Ordnung ist jedem neuen Dienstbotenbuche ein Abdruck beizuschließen.

Kundmachung

des k. k. Statthalters von Kärnten vom 4. April 1874 Z. 263/Pr.

betreffend die Umlagen für den Landesfond und Grundentlastungsfond des Herzogthums Kärnten im Jahre 1874.

(L. G. B. X. Stück Nr. 15 vom Jahre 1874.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März 1874 die vom kärntnerischen Landtage für das Jahr 1874 beschlossenen Umlagen auf die direkten Steuern mit Ausschluß der Zuschläge u. z. von 48% für den Landesfond und 30% für die Grundentlastung Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird hiemit über Ersuchen des kärnt. Landesausschusses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kundmachung

des k. k. Statthalters in Kärnten vom 13. April 1874 Z. 2069,

betreffend die Errichtung einer Schubstation in Seeland.

(L. G. Bl., XI. Stück, Nr. 19. vom Jahre 1874.)

Im Einvernehmen mit dem kärntnerischen Landesausschusse wird in Seeland eine Schubstation errichtet und die Einleitung getroffen, daß dieselbe mit 1. Juni l. J. zur Aufnahme und Beförderung der Schüblinge eingerichtet ist.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kundmachung

des k. k. Statthalters von Kärnten ddo. 17. April 1874 Z. 2162.

betreffend die Ermächtigung der Gemeinden Feldkirchen und Oberferlach zur Fällung von Schuberkenntnissen.

(L. G. B. XII. Stück Nr. 20 vom Jahre 1874.)

Auf Grund des §. 1 al. 2 des Gesetzes vom 11. Februar d. J., L. G. und Vbg.-Bl. Nr. 3*) finde ich im Einvernehmen mit dem kärnt. Landesausschusse den Gemeinden Feldkirchen und Oberferlach bis auf Weiteres das Recht zur Fällung von Schuberkenntnissen mit Ausnahme der in das Ausland zu verschiebenden Individuen im übertragenen Wirkungskreise einzuräumen und den Gerichtssprengel Feldkirchen beziehungsweise Ferlach als jenen Sprengel festzusetzen, innerhalb dessen dieses Recht der Gemeinde Feldkirchen beziehungsweise Oberferlach zusteht.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

---

*) Siehe Seite 47 dieses Heftes.

Sachregister
für das 9. Heft.

I. Dienst=Vertrag, Ein= und Austritts=Regelung, dann eigenmächtiges Verlassen des Dienstes.

II. Gegenseitige Verpflichtungen während der Dienstzeit und Dauer.

III. Vom Dienstbotenbuche.

IV. Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage und Uebertretung der Dienstboten-Ordnung.

V. Besondere Pflichten des Gemeinde=Vorstehers.

Straßenpolizei-Ordnungs-Gesetz.

III. Handhabung dieser Polizei-Ordnung und diesfällige Strafbestimmungen.

Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 13. April 1874, Nr. 2069,

hinsichtlich Errichtung einer Schubstation in Seeland.

Kundmachung des k. k Statthalters für Kärnten vom 17. April 1874, Nr. 2162,

womit den Gemeinden Feldkirchen und Oberferlach die Ermächtigung zur Fällung von Schuberkenntnissen ertheilt wird.

Klagenfurt.

Druck und Verlag von J. & F. Leon.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Kärnten

Bd.: 9

Klagenfurt 1874